

Römisch-katholische

S Y N O D E

des Kantons Zürich

P R O T O K O L L

11. Synoden-Sitzung vom 12. April 2018
08:15 – 16.10 Uhr

RATHAUS ZÜRICH

9. Amtsdauer

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zhkath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Inhaltsverzeichnis

1.	Ersatzwahlen Synode	5
2.	Mitteilungen	6
3.	Ersatzwahl für ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015-2019	6
4.	Ersatzwahl für ein Mitglied des Synodalarates für den Rest der Amtsdauer 2015-2018.....	7
4.1	Wahlgang für ein Ersatzmitglied in den Synodalarat	7
5.	Ersatzwahl für das Präsidium des Synodalarates für den Rest der Amtsdauer 2015 - 2019	8
5.1	Wahlgang für das Präsidium des Synodalarates.....	8
6.	Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rekurskommission für den Rest der Amtsdauer 2017-2021	9
6.1	Wahlgang für die Mitglieder der Rekurskommission	9
6.2	Wahlgang für das Präsidium der Rekurskommission.....	10
7.	Wahlvorschlag des Synodalarates zur Wahl von fünf Mitgliedern für die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände für den Rest der Amtsdauer 2017-2021	11
7.1	Ordnungsantrag von Elmar Weilenmann, Wetzikon	11
7.2	Wahlgang für die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.....	11
8.	Parlamentarische Initiative "Anpassung der Wahlvoraussetzungen und Bestimmungen zur Beendigung der Amtsdauer für Synodenmitglieder"	12
8.1	Detailberatung	13
8.2	Schlussabstimmung	13
9.	Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25).....	14
9.1	Eintreten	14
9.2	Detailberatung	15
9.2.1	Gegenüberstellung zu § 34 Abs. 2	18
9.2.2	Abstimmung über Rückkommen auf § 59 Abs. 1	21
9.3	Schlussabstimmung	23
10.	Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalarat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Entschädigungsreglement, ER; LS 182.15)	50

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

10.1	Eintreten	51
10.2	Detailberatung	51
10.3	Schlussabstimmung	51
11.	Subventionsvorlagen 2019-2022 - Gesamtbericht.....	53
11.1	Eintreten	53
11.2	Detailberatung	55
11.2.1	Abstimmung zu Ziffer II des Antrags der Finanzkommission	56
11.3	Schlussabstimmung	57
12.	Festsetzung des Subventionsbeitrags an den Verein Caritas Zürich für die Jahre 2019-2022.....	57
12.1	Eintreten	58
12.2	Detailberatung	60
12.2.1	Gegenüberstellung zu Ziffer 2	63
12.2.2	Gegenüberstellung zu Ziffer 5	64
12.3	Schlussabstimmung	64
13.	Festsetzung des Subventionsbeitrags an die Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich für die Jahre 2019-2022.....	65
13.1	Eintreten	65
13.2	Detailberatung	68
13.3	Schlussabstimmung	69
14.	Festsetzung des Subventionsbeitrags an das aki (die katholische Hochschulgemeinde) Zürich für die Jahre 2019-2022	70
14.1	Eintreten	70
14.2	Detailberatung	73
14.3	Schlussabstimmung	74
15.	Fragestunde	74

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Präsenz

Vorsitz	Alexander Jäger, Zürich-Heilig Geist
Anwesend am Vormittag	95 Mitglieder der Synode 23 Mitglieder Fraktion Albis 22 Mitglieder Fraktion Oberland 26 Mitglieder Fraktion Winterthur 24 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	1 Mitglied der Synode
Entschuldigt hat sich	Claudia Winter, Hombrechtikon
Nicht entschuldigt hat sich	Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen
Gäste	Dr. Josef Annen, Generalvikar Dr. Hugo Gehring, Dekan Dr. Hermann-Josef Hüsgen-Pufahl, Präsident Seelsorgerat
Anwesend am Nachmittag	93 Mitglieder der Synode 23 Mitglieder Fraktion Albis 22 Mitglieder Fraktion Oberland 25 Mitglieder Fraktion Winterthur 23 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	3 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich	Barbara Bösze, Zürich-St. Martin Raphaëla Stamm, Opfikon Claudia Winter, Hombrechtikon
Nicht entschuldigt hat sich	Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen
Gäste	Dr. Josef Annen, Generalvikar Dr. Hugo Gehring, Dekan
Vakant	1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Guthirt 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-St. Gallus 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Eröffnung der Sitzung

Die Einladung mit der Traktandenliste und ersten Unterlagen wurden gemäss § 7 der Geschäftsordnung der Synode rechtzeitig am 15. März 2018 versandt. Die restlichen Unterlagen wurden am 28. März 2018 zugestellt. Wie immer sind alle Unterlagen auch auf dem Internet verfügbar.

Mehr als die Hälfte der Synodalen ist anwesend, die Synode ist gemäss § 10 der Geschäftsordnung der Synode verhandlungsfähig.

Traktandenliste

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

1. Ersatzwahlen Synode

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erkundigt sich, ob die Synodalen damit einverstanden sind, die Erwahrungen der drei Ersatzwahlen gemeinsam vorzunehmen.

Die Synodalen erheben keinen Einspruch.

a) Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Stäfa

Mit dem Rücktritt von Petra Zermin per 15. Dezember 2017 wurde der Sitz der Kirchgemeinde Stäfa vakant. Die Kirchgemeinde Stäfa hat als neues Mitglied Frau Irmgard Zollinger für den Rest der Amtsdauer 2015-2019 als gewählt erklärt.

Der Synodalrat und die Geschäftsleitung der Synode beantragen:

Die Wahl von Irmgard Zollinger, Im Chramen 3, 8712 Stäfa als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2019 wird anerkannt.

b) Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten

Mit dem Rücktritt von Silvia Koch per 30. September 2017 wurde der Sitz der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten vakant. (Im Antrag des Synodalrates ist versehentlich der 31. Dezember 2017 vermerkt.)

Der Synodalrat und die Geschäftsleitung der Synode beantragen:

Die Wahl von Massimo De Salvador, Im Böni 12, 8932 Mettmenstetten als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2015-2019 wird anerkannt.

c) Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Kilchberg

Mit dem Rücktritt von Dr. Thomas N. Stemmler per Ende Dezember 2017 wurde der Sitz der Kirchgemeinde Kilchberg vakant.

Der Synodalrat und die Geschäftsleitung der Synode beantragen:

Die Wahl von Dr. Achim Gooss, Pilgerweg 98, 8802 Kilchberg als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2015-2019 wird anerkannt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Die Synodalen erheben keinen Einwand zu den drei Erwahrungen, die Wahlen der drei Personen sind somit anerkannt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, bittet den Weibel, die drei Personen in den Saal zu führen und gratuliert ihnen.

Massimo De Salvador, Dr. Achim Gooss und Irmgard Zollinger legen das Amtsgelübde ab.

Einleitende Worte

Die einleitenden Worte werden von Raffaele Piscopia, Fraktion Oberland, vorgetragen.

2. Mitteilungen

Alexander Jäger, Präsident der Synode:

- Die Geschäftsleitung der Synode hat auf Einladung am Neujahrsapéro der katholischen und reformierten Medienstellen teilgenommen.
- Der zweite Begegnungsanlass mit der reformierten Synode am 11. Januar 2018 war ein Erfolg. Es gab gute Gespräche, sehr interessante Vorträge und Interaktionen, und auch das leibliche Wohl kam nicht zu kurz.
- Gaby Pandiani hat an einem Treffen des Vereins der orthodoxen Kirchen im Kanton Zürich teilgenommen.
- Infolge der umfangreichen Traktandenliste wird mit grosser Wahrscheinlichkeit der Reservetermin der Synoden-Sitzung am 5. Juli 2018 in Anspruch genommen. Die Synodalen sind gebeten, dies in ihrer Terminplanung zu berücksichtigen.

Dr. Josef Annen, Generalvikar, hat keine Mitteilungen zu vermelden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, hat keine Mitteilungen zu vermelden.

3. Ersatzwahl für ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015-2019

Es liegt vor: Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz vom 21. März 2018.

Aufgrund des Rücktritts von Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, aus der Geschäftsprüfungskommission per 13. April 2018, muss ein neues Kommissionsmitglied gewählt werden.

Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz lautet:

Markus Streule wird als neues Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der 9. Amtsdauer 2015 – 2019 anstelle des zurückgetretenen Mitglieds Mauro Bernasconi vorgeschlagen.

Die Kandidatur wird nicht vermehrt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erklärt Markus Streule, Zürich-St. Theresia, als gewählt. Er gratuliert ihm und wünscht viel Erfolg bei der Kommissionsarbeit.

4. Ersatzwahl für ein Mitglied des Synodalrates für den Rest der Amtsdauer 2015-2018

Es liegt vor: Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz vom 12. März 2018.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, verweist darauf, dass gemäss § 101 Abs. c der Geschäftsordnung der Synode Mitglieder des Synodalrates geheim und in geschlossener Versammlung gewählt werden.

Aufgrund des Rücktritts von Dr. Benno Schnüriger aus dem Synodalrat per 30. Juni 2018, muss per 1. Juli 2018 ein neues Mitglied gewählt werden.

Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz lautet:

Die Interfraktionelle Konferenz gibt in Übereinstimmung mit den Fraktionen für das Ersatzmitglied des Synodalrates auf Vorschlag der Fraktion Winterthur folgende Wahlempfehlung ab:

Dr. Willi Lüchinger, Winterthur

Weitere Kandidatur:

Pfarrer Bruno Rüttimann, Rümlang

Die Vorschläge werden von der Synode nicht vermehrt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Weibel wird gebeten, die Türe geschlossen zu halten.

Präsenz 08.40 Uhr: 95 Anwesende

4.1 Wahlgang für ein Ersatzmitglied in den Synodalrat

Der Wahlgang für ein Ersatzmitglied in den Synodalrat ergibt folgendes Resultat:

Zahl der Stimmenden	95
Eingegangene Wahlzettel	95
- Ungültige Wahlzettel	2
Gültige Wahlzettel	<u>93</u>
Absolutes Mehr	<u>47</u>
Stimmen erhielten:	
Dr. Willi Lüchinger, Winterthur	69
Pfarrer Bruno Rüttimann, Rümlang	22
Vereinzelte	2

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Gültige Stimmen 93

Gewählt ist Dr. Willi Lüchinger.

Dr. Willi Lüchinger erklärt Annahme der Wahl.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, schlägt vor, dass Dr. Willi Lüchinger das Amtsgelübde gemeinsam mit den Mitgliedern der Rekurskommission ablegt, die in Traktandum 6 gewählt werden.

Dr. Willi Lüchinger ist damit einverstanden.

5. Ersatzwahl für das Präsidium des Synodalrates für den Rest der Amtsdauer 2015 - 2019

Aufgrund des Rücktritts von Dr. Benno Schnüriger als Präsident des Synodalrates auf den 30. Juni 2018, muss per 1. Juli 2018 eine neue Präsidentin / ein neuer Präsident gewählt werden.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, verweist darauf, dass gemäss § 101 Abs. d der Geschäftsordnung der Synode die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates geheim in geschlossener Versammlung gewählt wird.

Es liegen vor:

Wahlvorschlag der Fraktion Winterthur: Franziska Driessen-Reding, Opfikon

Wahlvorschlag der Fraktion Zürich: Daniel Otth, Zürich

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, informiert, dass die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Synodalrates im geheimen Verfahren zu erfolgen hat.

Die Kandidatin und der Kandidat verlassen den Saal.

Der Weibel wird gebeten, die Türe geschlossen zu halten.

5.1 Wahlgang für das Präsidium des Synodalrates

Der Wahlgang für das Präsidium des Synodalrates ergibt folgendes Resultat:

Zahl der Stimmenden	95
Eingegangene Wahlzettel	95
Gültige Wahlzettel	<u>95</u>
Absolutes Mehr	<u>48</u>
Stimmen erhielten:	
Franziska Driessen-Reding, Opfikon	54
Daniel Otth, Zürich	41

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Gewählt ist Franziska Driessen-Reding.

Franziska Driessen-Reding erklärt Annahme der Wahl.

6. Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rekurskommission für den Rest der Amtsdauer 2017-2021

Der Amtsantritt der Rekurskommission ist der 1. Juli 2018.

Es liegt vor: Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz vom 12. März 2018.

Die Wahlempfehlung lautet:

Die Interfraktionelle Konferenz gibt in Übereinstimmung mit den Fraktionen für die Mitglieder und das Präsidium der Rekurskommission folgende Wahlempfehlung ab:

Fraktion Zürich:	Astrid Hirzel, Zürich	neu
Fraktion Albis:	Davide Loss, Adliswil	neu
Fraktion Zürich:	Beryl Niedermann, Zürich	bisher
Fraktion Oberland:	Anand Pazhenkottil, Wetzikon	neu
Fraktion Zürich:	Dr. Martin Sarbach, Zürich	bisher

Als Präsidentin:

Fraktion Zürich:	Beryl Niedermann, Zürich	neu
------------------	--------------------------	-----

Weitere Kandidatur:

Felix Frey, Zürich neu

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt.

Der Weibel wird gebeten, die Türe geschlossen zu halten.

6.1 Wahlgang für die Mitglieder der Rekurskommission

Der Wahlgang für die Mitglieder der Rekurskommission ergibt folgendes Resultat:

Zahl der Stimmenden	95
Eingegangene Wahlzettel	95
Gültige Wahlzettel	<u>95</u>
Gültige Wahlzettel x 5	475
abzüglich leere Stimmen	19
Gültige Stimmen	<u>456</u>
(Gültige Stimmen ./ 10 = 45,6)	
Absolutes Mehr	<u>46</u>

Stimmen erhielten und gewählt sind:

Beryl Niedermann, Zürich	93
--------------------------	----

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Astrid Hirzel, Zürich	92
Anand Pazhenkottil, Wetzikon	89
Dr. Martin Sarbach, Zürich	82
Davide Loss, Adliswil	78

Nicht gewählt sind:

Felix Frey, Zürich	20
Vereinzelte	2

6.2 Wahlgang für das Präsidium der Rekurskommission

Der Wahlgang ergibt folgendes Resultat:

Absolutes Mehr für das Präsidium: 47

Stimmen haben erhalten:

Beryl Niedermann, Zürich: 90

Astrid Hirzel, Zürich: 1

Gewählt ist:

Beryl Niedermann, Zürich

Die Mitglieder der Rekurskommission und die neu gewählte Präsidentin erklären Annahme der Wahl. Dr. Martin Sarbach, der sich für die Sitzung entschuldigen musste, erklärt telefonisch Annahme der Wahl.

Die neu gewählten Mitglieder der Rekurskommission sowie der neu gewählte Synodalrat, Dr. Willi Lüchinger, legen das Amtsgelübde ab.

Gemäss § 5 der Geschäftsordnung der Synode kann das Amtsgelübde durch eine schriftliche Erklärung abgegeben werden. Von Dr. Martin Sarbach wird das Amtsgelübde schriftlich eingefordert.

Anmerkung der Protokollandin: Das Amtsgelübde in schriftlicher Form ist am 4. Mai 2018 eingegangen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

7. Wahlvorschlag des Synodalarats zur Wahl von fünf Mitgliedern für die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände für den Rest der Amtsdauer 2017-2021

Es liegt vor: Der Wahlvorschlag des Synodalarates zur Wahl von fünf Mitgliedern für die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände für den Rest der Amtsdauer 2017-2021, mit Amtsantritt am 1. Juli 2018, der lautet:

Rolf Anliker, Bülach

Marcel Fehr, Zürich

Karin Fein, Adliswil

Thomas Lanter, Kollbrunn

Thomas Suter, Winterthur

Die Interfraktionelle Konferenz schliesst sich dem Wahlvorschlag des Synodalarates an.

7.1 Ordnungsantrag von Elmar Weilenmann, Wetzikon

Elmar Weilenmann, Wetzikon, schlägt vor, die Mitglieder Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände offen zu wählen.

Er begründet dies damit, dass fünf Personen für fünf Sitze vorgeschlagen sind und diese im Vorfeld bereits als geeignet erklärt wurden. Deshalb macht es seiner Meinung nach kaum Sinn, eine genaue Stimmzahl für jeden Bewerber zu ermitteln.

Ebenso wenig macht seiner Ansicht nach das in der Geschäftsordnung festgelegte Verfahren Sinn, zwei Wahlgänge durchzuführen.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, lehnt es ab, den Ordnungsantrag zur Abstimmung zu bringen, weil er der Bestimmung in der Geschäftsordnung widerspricht, welche am 7. Dezember 2017 von der Synode genehmigt wurde. Damals wurde dieses Vorgehen ohne Diskussion genehmigt.

Alexander Jäger erklärt, dass die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht. Da sie sich gemäss Art. 42a der Kirchenordnung selber konstituiert, wählt die Synode nur die fünf Mitglieder.

Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt, und es gilt das absolute Mehr. Erreicht eine vom Synodarat vorgeschlagene Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, legt der Synodarat der Synode auf die nächste Synoden-Sitzung einen Ersatzvorschlag vor.

Der Weibel wird gebeten, die Türe geschlossen zu halten.

Präsenz um 10.45 Uhr: 95 Anwesende

7.2 Wahlgang für die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

Der Wahlgang für die 5 Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ergibt folgendes Resultat:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Zahl der Stimmenden	95
Eingegangene Wahlzettel	95
Gültige Wahlzettel	<u>95</u>
Gültige Wahlzettel x 5	475
abzüglich leere Stimmen	24
abzüglich ungültige Stimmen	2
Gültige Stimmen	<u>449</u>
(Gültige Stimmen ./ 10 = 44,9)	
Absolutes Mehr	<u>45</u>
Stimmen erhielten und gewählt sind:	
Karin Fein, Adliswil	95
Rolf Anliker, Bülach	92
Thomas Lanter, Kollbrunn	92
Thomas Suter, Winterthur	92
Marcel Fehr, Zürich	78

Alexander Jäger, Präsident der Synode, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg bei der Arbeit.

Zum Ordnungsantrag von Elmar Weilenmann möchte er ergänzen, dass die Geschäftsleitung das Anliegen aufnehmen und eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung der Synode diskutieren wird.

8. Parlamentarische Initiative "Anpassung der Wahlvoraussetzungen und Bestimmungen zur Beendigung der Amtsdauer für Synodenmitglieder"

Es liegt vor: Bericht und Antrag der Geschäftsleitung an die Synode vom 7. Februar 2018.

Der Antrag der Geschäftsleitung lautet:

Die Synode beschliesst:

- I. Die Initiative wird zur Vorberatung der Geschäftsleitung überwiesen.
- II. Mitteilung an den Synodalrat.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält fest, dass die Synodalen Mauro Bernasconi, Zürich, Andrea Müller-Sekinger, Zürich, Peter Brunner, Egg, Cornelia Filitz-Wili, Oberrieden, Madeleine Kuster-Germann, Horgen, als Erstunterzeichner am 6. Dezember 2017 eine parlamentarische Initiative "Anpassung der Wahlvoraussetzungen und Bestimmungen zur Beendigung der Amtsdauer für Synodenmitglieder", gemäss GO § 72. ff eingereicht haben. Mehr als 33 Prozent der Synodalen haben die Initiative unterstützt, weshalb die Synode nun entscheiden muss, wem sie zur Vorberatung zugewiesen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung, erklärt, dass die Parlamentarische Initiative zur Teilrevision der Kirchenordnung von 66 Synodalen unterstützt wurde. Sie verlangt eine Änderung des Art. 21 der Kirchenordnung betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie einen zusätzlichen Absatz bei einem allfälligen Wohnsitzwechsel eines Mitglieds der Synode während der Amtsdauer. Im Wesentlichen soll eine Ersatzwahl unterbleiben, wenn die Geschäftsleitung der Synode auf Gesuch des Mitglieds, und mit Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinde, die Vollendung der Amtsdauer bewilligt.

Gestützt auf §§ 72 und 73 der Geschäftsordnung der Synode erfüllt die Initiative die Voraussetzung einer Entgegennahme und der Präsident konnte feststellen, dass über ein Drittel aller Synodalen die Eingabe unterschrieben haben. Die Initiative kann daher vorläufig unterstützt werden.

Es ist gemäss § 17 der Geschäftsordnung Aufgabe der Geschäftsleitung, ein Geschäft zur Vorberatung einer Kommission zu überweisen. Aus nachvollziehbaren Gründen kann sich die Geschäftsleitung ein Geschäft auch selbst übertragen. Folgende Überlegungen haben die Geschäftsleitung dazu bewegt, der Synode vorzuschlagen, ihr die Initiative zur Vorberatung zu überweisen:

1. Die Geschäftsleitung erachtet das Geschäft als zeitlich sehr dringlich, damit die angestrebte Revision noch in der laufenden Legislatur verabschiedet werden kann. Die Einsetzung einer nichtständigen Kommission wäre vom zeitlichen Standpunkt aus sehr kritisch.
2. Die Geschäftsleitung ist gemäss § 17, Abs. b für die Planung der zur Beratung anstehenden Geschäfte verantwortlich. Sie ist ausserdem gemäss § 17, Abs. m für die Antragstellung auf Revision der Kirchenordnung und Geschäftsordnung sowie weiterer Erlasse von grundlegender Bedeutung zuständig.

8.1 Detailberatung

Ziffer I

Die Initiative wird zur Vorberatung der Geschäftsleitung überwiesen.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer II

Mitteilung an den Synodalrat.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt

8.2 Schlussabstimmung

Da aus der Synode kein Gegenantrag eingeht, beschliesst sie stillschweigend:

- I. Die Initiative wird zur Vorberatung der Geschäftsleitung überwiesen.
- II. Mitteilung an den Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

9. Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 480 vom 11. Dezember 2017) sowie Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 22. März 2018.

Die Anträge unterscheiden sich in einigen Punkten, welche in der Detailberatung zur Diskussion gestellt werden.

9.1 Eintreten

Alexander Jäger, Präsident der Synode, fragt an, ob jemand aus der Synode Eintreten auf das Geschäft ablehnt.

Auf die Vorlage wird stillschweigend eingetreten.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass der Synodalrat die von der Finanzkommission vorgeschlagenen Änderungen, mit Ausnahme derjenigen in § 34, weitestgehend als akzeptabel beurteilt hat.

Eine Begründung für die Ablehnung der Punkte in § 34 wird sein, dass die Änderung für die Aussenstellen mit Mehrarbeit verbunden sei. Ein weiteres Argument wird sein, dass Unterschreitungen auch schon bis anhin begründet wurden. Das ist richtig, aber bis jetzt hat der Synodalrat bestimmt, was er begründen will und was nicht.

Theo Hagedorn erklärt die Überlegungen der Finanzkommission zu § 34:

Der Synodalrat sieht in diesem Paragraphen vor, wie bisher Überschreitungen des Budgets zu begründen. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass das auch für Unterschreitungen gelten muss. Es geht um das Recht zu erfahren, weshalb ein Budget nicht ausgeschöpft wurde. Es könnte ja sein, dass eine Leistung aus bestimmten Gründen nicht erbracht wurde, die aber in Zukunft erbracht werden muss. Es geht auch darum, mittelfristig eine bewusste und präzise Budgetierung zu erreichen.

Der Aufwand für diese Mehrarbeit scheint der Finanzkommission vertretbar. In der Jahresrechnung 2016 wären zum Beispiel zwölf zusätzliche Kostenstellen zu begründen gewesen. Die Argumentation des Synodalrates der Mehrarbeit, welche die Begründungen von Unterschreitungen verursachen würden, hat die Finanzkommission aufgenommen, und sie hat die Grenze von ursprünglich geplanten CHF 3'000 auf CHF 10'000 erhöht.

Theo Hagedorn bittet die Synodalen, den von der Finanzkommission vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Daniel Otth, Synodalrat, bedankt sich bei Theo Hagedorn und der Finanzkommission für das grosse Engagement. Sie hat sehr viele gute Vorschläge eingebracht, einigen davon kann der Synodalrat jedoch nicht folgen.

Einleitend einige allgemeine Worte zur Finanzordnung:

Die Finanzordnung ist ein wichtiges Element in einem Dispositiv sehr vieler Verordnungen. Sie ist ein Fundament für die Arbeit der Körperschaft. Sie ist mit der Kirchenordnung und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden verlinkt und basiert auf der bestehenden Finanzordnung. Es fliessen auch Überlegungen zu Finanzausgleich und Baubeiträge, sowie viele weitere Elemente ein. Nicht nur von der Finanzkommission, auch von verschiedensten Experten wurde sehr viel Energie in dieses Werk investiert. Beteiligt waren unter anderem

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Juristen, Buchhalter und Leute des Gemeindeamts. Zudem wurden auch politische Überlegungen eingebracht.

Das vorliegende Gesamtwerk ist nach Ansicht von Daniel Otth eigentlich perfekt. Trotzdem ist sicher, dass die Zukunft Änderungen bringen wird. Diese können sprachlicher oder begrifflicher Natur sein, es ist aber auch möglich, dass neue Situationen auftauchen, die geregelt werden müssen. Gewisse Anpassungen werden unumgänglich sein. Dafür bittet Daniel Otth schon jetzt um Verständnis.

Wichtig ist, dass die Finanzordnung – mit den möglichen Anpassungen – angenommen wird. Eine Ablehnung würde grosse Probleme verursachen. Diese wären zwar irgendwie lösbar, würden aber sehr viel mehr kollektive Energie beanspruchen. Sobald ab 1. Januar 2019 die Kirchgemeinden nach den Grundlagen von HRM 2 arbeiten müssen, ist es wichtig, dass die Körperschaft konsolidieren kann. Entsprechend wichtig ist die Annahme dieser Finanzordnung.

9.2 Detailberatung

Ziffer I

Erlass einer Finanzordnung

Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO)

Alexander Jäger, Präsident der Synode stellt die einzelnen Paragraphen zur Diskussion.

§ 2

In diesem Paragraphen stellt die Finanzkommission einen Änderungsantrag zum Randvermerk.

Der Randvermerk im Antrag des Synodalrates lautet: "Begriffsdefinitionen"

Der Randvermerk im Antrag der Finanzkommission lautet: "Begriffsdefinitionen des Ausgaberechts"

Der Synodalrat schliesst sich dem Vorschlag der Finanzkommission an.

Das Wort wird von den Synodalen nicht verlangt, der Randvermerk in § 2 ist gemäss Antrag der Finanzkommission genehmigt.

§ 34

In diesem Paragraphen unterscheiden sich die Anträge von Synodalrat und Finanzkommission im Randvermerk, in Abs. 2 und Abs. 3.

§ 34 Randvermerk

Der Randvermerk im Antrag des Synodalrates lautet: "Budgetkreditüberschreitungen"

Der Randvermerk im Antrag der Finanzkommission lautet: "Budgetkreditabweichungen"

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

§ 34 Abs. 2

Der Antrag des Synodalrates lautet:

Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% überschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen.

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% über- oder unterschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen, sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000 ist.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass der Antrag der Finanzkommission betreffend Budgetunterschreitungen im Synodalrat ein "leises Grummeln" ausgelöst hat.

Dr. Benno Schnüriger verweist auf § 32 in dem steht: "Der Budgetkredit ermächtigt den Synodalrat die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum freigegebenen Betrag zu belasten." Das bedeutet, dass der Synodalrat ermächtigt ist, den Budgetkredit auszugeben, er ist aber nicht dazu verpflichtet. Dr. Benno Schnüriger vergleicht das damit, dass jemand begründen müsste, weshalb er bei grün über eine Kreuzung gefahren ist. Das macht in seinen Augen keinen Sinn.

Bei den Jahresrechnungen werden der Minderaufwand und der Mehrertrag jeweils in den einleitenden Seiten erklärt. 2016 wurde zum Beispiel erläutert, weshalb bei den Liegenschaften weniger ausgegeben wurde, weshalb die Beiträge der Kirchgemeinden abweichen und auch bei weiteren 56 Positionen mit Budgetunterschreitungen oder Mehrertrag wurden Erklärungen angegeben. Die Budgetunterschreitungen wurden aber erklärt und nicht begründet. Der Unterschied ist, dass man eine Begründung abgeben muss, erklären ist freiwillig. Wenn zum Beispiel die Synode weniger ausgegeben hat als sie budgetiert hat, weil eine Synoden-Sitzung weniger durchgeführt wurde, ist das eine Erklärung, zu begründen gibt es da nichts.

Der "Freie Kredit" des Synodalrates wurde um 91% unterschritten. Von budgetierten CHF 30'000 wurden lediglich CHF 2'659.20 gebraucht. Das heisst, dass der Synodalrat bei den Ausgaben sehr sorgfältig vorgeht, das zu begründen ist schwierig.

Unterschreitungen sind auch nicht zu verhindern. Gewisse Posten, wie zum Beispiel Sammelposten für Gutachten, sind schwierig zu budgetieren. Meistens wird der Betrag gar nicht gebraucht, es muss aber trotzdem einer eingestellt werden. Da beruft man sich meistens auf Erfahrungswerte.

Zusammengefasst heisst das, dass der Synodalrat bereit ist, gewisse Sachen zu erklären, aber etwas begründen, wozu der Synodalrat ermächtigt ist, aber nicht voll ausschöpft, ist für ihn schwierig.

Der Synodalrat möchte an der bisherigen Praxis festhalten, massive Unterschreitungen zu erklären. Im Bericht zur Jahresrechnung sind zum Beispiel die massiven Unterschreitungen bei den Bauaufwandkosten erklärt. Kleinere Unterschreitungen werden erklärt, wenn es der Synodalrat für das Verständnis der Rechnung als wichtig erachtet.

Der Synodalrat lehnt den Zusatz beim Antrag der Finanzkommission "oder unterschritten" ab.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, hat mit diesem Veto gerechnet. Was ihn aber erstaunt ist, dass man das Veto mit dem Wort "begründen" verbindet. Wo es um Überschreitungen geht, schreibt der Synodalrat selber, dass diese begründet werden müssen. In

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

der Rechnung 2016 werden Differenzen jeweils erklärt und nicht begründet. Das sollte auch bei Unterschreitungen möglich sein.

Theo Hagedorn denkt, dass das bei den rund zehn Kostenstellen, die es zusätzlich betreffen würde – insgesamt sind es etwa zwanzig – drin liegen sollte.

Theo Hagedorn bittet die Synodalen noch einmal, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, bittet den Synodalrat sich darüber zu äussern, ob er sich einer der beiden beantragten Änderungen ("oder unterschritten" und der Betrag CHF 10'000) anschliessen kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Synode, wiederholt noch einmal, dass der Synodalrat sich gegen das Wort "begründen" ausspricht, weil er der Ansicht ist, dass man nicht etwas begründen muss, was einem zusteht. § 32 besagt die Ermächtigung des Synodalrates, nicht aber eine Verpflichtung. Sollte er diese Ermächtigung nicht ausschöpfen, hat er zwar Gründe dafür, aber begründen muss er das nicht. Wenn er es tut, macht er das freiwillig.

Anders liegt der Fall, wenn ein Kredit überschritten wird. Dann hat die Synode das Recht zu erfahren weshalb.

Mit dem Betrag CHF 10'000 ist der Synodalrat einverstanden.

Barbara Bösze, Zürich-St. Martin, möchte wissen, ob der Synodalrat damit einverstanden wäre, wenn anstelle von "begründen" "erklären" stehen würde.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, wehrt sich gegen die Verpflichtung zu begründen. Wenn der Synodalrat Erklärungen abgibt, dann will er das freiwillig tun, wo er es für richtig hält. Der Finanzkommission steht es auch jederzeit zu, Fragen zu stellen. Er stellt sich vor, dass der Synodalrat mit einer Verpflichtung unter Umständen sagen müsste "... weil wir es nicht ausgegeben haben."

Peter Brunner, Egg, nimmt die Sicht der Finanzkommission und, seiner Meinung nach, auch diejenige der Synode ein.

Je präziser ein Budget ist, desto weniger Fragen tauchen auf. Das Ziel aller muss doch eine Qualitätsverbesserung sein. Dazu müssen alle gemeinsam ihren Beitrag leisten. "Tiefere Personalkosten" sagt nicht viel aus. Von vornherein schon zu erklären, was hinter dieser Aussage steckt, ist viel einfacher.

Peter Brunner bittet darum, den Antrag der Finanzkommission zu unterstützen.

Daniel Otth, Synodalrat, denkt, dass das Nachfragen bei auffallenden Abweichungen oder bei Sachen, die zu wenig verständlich sind, zu den wichtigen Aufgaben der Finanzkommission gehört. Diese Aufgabe steht der Finanzkommission so oder so zu. Deshalb fragt er sich, weshalb man diese Aufgabe der Exekutive aufbürden will.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält fest, dass mit dem zweiten Teil des Satzes "... sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000 ist" auch der Synodalrat einverstanden ist. Dieser Teil ist demzufolge stillschweigend genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

9.2.1 Gegenüberstellung zu § 34 Abs. 2

Der Antrag des Synodalarates lautet:

Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalarates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% überschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen, sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000 ist.

Der Antrag erhält 34 Stimmen.

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalarates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% über- oder unterschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen, sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000 ist.

Der Antrag erhält 56 Stimmen.

Der Antrag der Finanzkommission wird angenommen.

§ 34 Abs. 3

Der Antrag des Synodalarates lautet:

Für die Begründungspflicht ist das Total der Sachgruppe pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

Für die Begründungspflicht ist das Total der Kostenstelle pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, hat sich über den Ausdruck "Sachgruppe" informiert, der im Antrag des Synodalarates steht und auch im Gemeindegesetz und der Verordnung aufgeführt ist. Da die Kantonalkirche zwar die Buchhaltung gemäss HRM 2 aufbauen, die institutionelle Gliederung aber beibehalten und weiterhin mit Kostenstellen arbeiten wird, schlägt die Finanzkommission vor "Sachgruppe" durch "Kostenstelle" zu ersetzen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, erklärt, dass der Synodalrat dem zustimmt.

Da der Antrag der Finanzkommission auch von den Mitgliedern der Synode nicht bestritten wird, gilt er als angenommen.

§ 51

Der Antrag des Synodalarates lautet:

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

Abs. 1 entspricht dem Antrag des Synodalrates.

Abs. 2 neu: Abweichungen von den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen sind im betroffenen Jahr auszuweisen und der Effekt der Abweichung im Jahresabschluss darzustellen.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass diese Ergänzung mit dem Gemeindeamt besprochen wurde. Die Finanzkommission ist zum Schluss gelangt, dass es richtig ist, Abweichungen zu den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen in der Jahresrechnung aufzuzeigen. Das bedeutet, dass etwas, das während des Jahres grundsätzlich ändert, in der Jahresrechnung begründet werden muss.

Zur Zeit der Diskussion war dieser Absatz auch beim Synodalrat unbestritten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass sich der Synodalrat dem anschliesst.

Da sich die Synode diesbezüglich nicht äussert, wird § 51 wie folgt stillschweigend genehmigt:

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

² Abweichungen von den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen sind im betroffenen Jahr auszuweisen und der Effekt der Abweichung im Jahresabschluss darzustellen.

§ 59

Randvermerk

Die Finanzkommission schlägt als Randvermerk "Jahresrechnung" vor, der Synodalrat sieht hier keinen Randvermerk vor.

Absätze

Der Antrag des Synodalrates lautet:

¹ Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung.

² Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

¹ unverändert

² Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abschliessend behandelt.

³ Budgetkreditabweichungen richten sich nach § 34.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass in Absatz 2 des Antrags des Synodalrates lediglich steht, dass die Synode die Rechnung genehmigt. Die Synode könnte jedoch die Rechnung – theoretisch – auch ablehnen oder zurückweisen. Deshalb schlägt die Finanzkommission den Wortlaut "abschliessend behandelt" vor. Das kann eine Genehmigung sein, aber auch eine Ablehnung. An der Sache an und für sich ändert das nichts.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Absatz 3 ist neu. In der Diskussion hat sich die Finanzkommission gefragt, ob es hier nichts mehr zu begründen gibt. Da die Synode die Rechnung nicht einfach durchwinken soll, wird hier der Passus eingefügt, dass sich Budgetkreditabweichungen nach § 34 richten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, möchte zuerst auf den von der Finanzkommission neu eingefügten Randvermerk zu sprechen kommen und macht darauf aufmerksam, dass schon beim Haupttitel steht "B. Jahresrechnung". Somit muss dieser hier nicht wiederholt werden. Er schlägt als Randvermerk "Erstellung und Behandlung" vor.

Zu Absatz 2 der Finanzkommission muss gesagt werden, dass die Synode irgendwann die Jahresrechnung abnehmen muss, wenn auch nicht unbedingt innert sechs Monaten. Sie kann die Rechnung mit der Auflage, Verbesserungen anzubringen, an den Synodalrat zurückweisen, irgendwann muss sie aber dem Synodalrat Decharge erteilen.

Der Synodalrat ist mit dem Antrag der Finanzkommission einverstanden.

Inhaltlich ist der Synodalrat auch mit Absatz 3 der Finanzkommission einverstanden, bedauert jedoch, dass nicht der von ihm vorgeschlagene Wortlaut "Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung und begründet gegebenenfalls Budgetüberschreitungen gemäss § 34" übernommen wurde. Es geht darum, zwischen Budget und Rechnung zu unterscheiden. Es gilt zwar § 34, aber hier geht es um die Rechnung und nicht ums Budget.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass die Finanzkommission mit der Anpassung des Randvermerks einverstanden ist. Absatz 3 möchte sie noch einmal genau hören, bevor sie darüber entscheidet.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält fest, dass sich niemand aus der Synode gegen den Randvermerk und gegen den von der Finanzkommission vorgeschlagenen und vom Synodalrat akzeptierten Absatz 2 ausspricht. Diese gelten als genehmigt.

Der vom Synodalrat vorgeschlagene Absatz 3 lautet:

Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung und begründet gegebenenfalls Budgetabweichungen gemäss § 34.

Die Finanzkommission schliesst sich dem Vorschlag des Synodalarates an.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, stellt fest, dass Absatz 1 des Antrags des Synodalarates, der auch von der Finanzkommission übernommen wurde, lautet: "Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung." Wenn sich nun die Finanzkommission bei Absatz 3 dem Synodalrat anschliesst, gibt es eine Wiederholung. Zudem sieht er im Wort "gegebenenfalls" die Möglichkeit, dass der Synodalrat selber entscheiden kann, ob er sich daran halten will oder nicht. Er befürwortet deshalb den ursprünglichen Wortlaut der Finanzkommission

Raffaele Piscopia, Hinwil, stellt klar, dass sich der Begriff "gegebenenfalls" auf den Betrag bezieht. Wenn sich der Betrag unter CHF 10'000 bewegt, dann muss nicht begründet werden, falls er darüber ist, dann schon.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, ist verwirrt darüber, dass sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 3 steht "Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung." Sollte man dem Antrag des Synodalarates folgen, dann sollte er nicht in Absatz 3 stehen, sondern bei Absatz 1 angehängt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält fest, dass Absatz 3 lauten würde: "Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung und begründet gegebenenfalls Budgetkreditabweichungen gemäss § 34". Er möchte wissen, ob die Finanzkommission damit einverstanden ist.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, bejaht.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, stellt den Antrag, den vom Synodalrat vorgeschlagenen Absatz 3 als Absatz 1 anstelle des bestehenden Absatzes zu setzen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, stimmt dem Antrag von Markus Streule im Namen des Synodalrates zu.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erkundigt sich bei der Finanzkommission, ob diese auch einverstanden sei.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, fragt sich, ob das zu diesem Zeitpunkt noch möglich sei, nachdem Absatz 1 bereits genehmigt wurde.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, stellt einen Rückkommensantrag, um Absatz 1 zu bereinigen.

9.2.2 Abstimmung über Rückkommen auf § 59 Abs. 1

Der Rückkommensantrag wird mit 71 Ja, 18 Nein und 5 Enthaltungen angenommen.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass sich die Finanzkommission dem Antrag von Markus Streule anschliesst.

§ 59 lautet demzufolge:

Erstellung und Behandlung

¹ Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung und begründet gegebenenfalls Budgetabweichungen gemäss § 34.

² Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abschliessend behandelt.

§ 61

Die Anträge von Finanzkommission und Synodalrat unterscheiden sich in Absatz 2.

Absatz 2 des Synodalrates lautet:

Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Absatz 2 der Finanzkommission lautet:

Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. In allen anderen Fällen werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass die Finanzkommission der Ansicht ist, dass ihre Formulierung klarer ist.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, stimmt dem Antrag der Finanzkommission zu.

Dem Antrag der Finanzkommission wird ohne weitere Wortmeldung zugestimmt.

§ 85

Die Anträge von Finanzkommission und Synodalarat unterscheiden sich in Absatz 2.

Absatz 2 des Synodalarates lautet:

Die Finanzkommission der Synode kann Einsicht in den Prüfungsbericht nehmen.

Absatz 2 der Finanzkommission lautet:

Der Synodalarat legt die Prüfungsberichte der Finanzkommission vor.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass die Finanzkommission mit der beantragten Formulierung bezweckt, dass der Synodalarat den Prüfungsbericht vorlegen muss. Es soll nicht eine Holschuld der Finanzkommission sein, sondern eine Bringschuld des Synodalarates.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, schliesst sich im Namen des Synodalarates dem Änderungsantrag der Finanzkommission an.

Da sich auch kein Synodale gegen den Antrag der Finanzkommission ausspricht, ist dieser genehmigt.

Ziffer II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert: ...

Zu keinem der geänderten Erlasse wird das Wort ergriffen, Ziffer II wird genehmigt.

Ziffer III

Das Reglement über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) wird mit seinen bisherigen Änderungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung aufgehoben und durch diese ersetzt.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Das Postulat von Beat Wiederkehr vom 29. Juni 2017 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Ziffer V

Die Ziffern I. bis III. dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer VI

Die Inkraftsetzung dieser Finanzordnung erfolgt auf den 1. Januar 2019. Wird das fakultative Referendum ergriffen, wird über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung neu entschieden.

Ziffer VI wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer VII

Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer VII wird stillschweigend genehmigt.

9.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 94 Ja:

- I. Erlass einer Finanzordnung
Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO)

	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Die Finanzordnung regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,b. die Führung der Zentralkasse,c. das Ausgabenrecht. <p>² Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.
Begriffsdefinitionen des Ausgaberechts	<p>§ 2</p> <p>Im Sinne dieses Reglements bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Ausgabe: Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.2. Einmalige Ausgabe: Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>3. Wiederkehrende Ausgabe: Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Teilbetreffnis bekannt ist, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss.</p> <p>4. Neue Ausgaben: Als neue Ausgaben gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck, die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen, Einnahmeverzichte.
Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget	<p>§ 3 Der Synodalrat veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget der Körperschaft.</p>
	<p>B. Organisation</p>
Gesamtrechnung der Körperschaft und Kirchgemeinden	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Gesamtrechnung fasst die Aufwendungen und Erträge der Kirchgemeinden und der Körperschaft unter Weglassung der Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse, der Finanzausgleichsbeiträge und der Baubeiträge pauschal zusammen.</p> <p>² Sie bildet die Grundlage für den Nachweis, dass die Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen entsprechend der negativen Zweckbindung gemäss § 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p> <p>³ Der Synodalrat erstellt jährlich die Gesamtrechnung. Er leitet diese bis spätestens Ende Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Prüfstelle der Körperschaft weiter.</p>
Koordinationsausschuss Finanzen	<p>§ 5</p> <p>¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften bestellen einen Koordinationsausschuss Finanzen.</p> <p>² Der Koordinationsausschuss Finanzen unterstützt die kantonalen kirchlichen Körperschaften in der durch das kantonale Recht geforderten Koordination der Haushaltsführung, der Gesamtrechnung, der Tätigkeitsprogramme sowie der Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge des Kantons und der Steuererträge der juristischen Personen. Er unterbreitet den Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften Vorschläge betreffend die Einzelheiten der Darstellungen zur Beschlussfassung insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Tätigkeitsprogramme.</p> <p>³ Der Koordinationsausschuss Finanzen verständigt sich, soweit erforderlich, mit den anerkannten jüdischen Gemeinden.</p> <p>⁴ Der Synodalrat bestimmt die Vertretung der Körperschaft im Koordinationsausschuss Finanzen. Er verständigt sich mit den</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften über die Arbeitsweise des Koordinationsausschusses und das massgebende Verfahren.
Finanzdaten der Kirchgemeinden	§ 6 Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft jeweils bis zum 16. Mai ihre Jahresrechnung sowie die Steuerdaten zu.
Einschätzung durch den Synodalrat	§ 7 Stellt die Kirchgemeinde die zur Berechnung von Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, setzt der Synodalrat den Beitrag fest. Die Kirchgemeinde kann gegen den Entscheid des Synodalrates bei der Rekurskommission Rekurs erheben.
	2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Grundsätze der Haushaltsführung	§ 8 ¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und des Verursacherprinzips. ² Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gliederung des Haushalts	§ 9 ¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach den vom Synodalrat bestimmten Organisationseinheiten gegliedert (institutionelle Gliederung) sowie nach dem vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen dargestellt. ² Die Körperschaft erstellt zusätzlich eine Gliederung nach Aufgaben (funktionale Gliederung). ³ Über jede einzelne Liegenschaft ist gesondert Rechnung zu führen.
Einheit des Haushalts	§ 10 ¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Körperschaft als Einheit geführt. Sie besteht aus: a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen, b. den Sonderrechnungen. ² Die Einnahmen der Körperschaft fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.
Spezialfinanzierungen a. im Allgemeinen	§ 11 ¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind. ² Sie sind zulässig für:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<ul style="list-style-type: none"> a. Fürsorgefonds, b. Bistumsfonds, c. Bildungsfonds d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.
b. Vorfinanzierungen von Investitionen	<p>§ 12</p> <p>¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in den Finanzplan eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.</p> <p>² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Synode beschlossen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbegins des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.</p> <p>⁴ Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.</p> <p>⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.</p>
Sonderrechnungen	<p>§ 13</p> <p>¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter, aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.</p> <p>² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Synodalrat auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.</p> <p>³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss §§ 36-38. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.</p> <p>⁴ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt. Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.</p>
	3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts
	A. Haushaltsgleichgewicht
Ausgleich des Budgets	<p>§ 14</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen soll durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt werden.</p> <p>² Budgetierte Aufwandsüberschüsse dürfen maximal 10% des zweckfreien Eigenkapitals betragen.</p>
Bilanzfehlbetrag	<p>§ 15</p> <p>¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.</p> <p>³ Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget eingestellt.</p>
	B. Budget
Zweck	<p>§ 16 Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.</p>
Grundsätze	<p>§ 17 Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>
Inhalt	<p>§ 18</p> <p>¹ Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.</p> <p>² Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.</p> <p>³ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Synode noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.</p>
Verfahren	<p>§ 19</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt das Budget zuhanden der Synode mindestens acht Wochen vor der Beratung des Budgets in der Synodensitzung, jedoch spätestens per 15. Oktober.</p> <p>² Im Budget sind folgende Minder- und Mehrausgaben gegenüber dem Budget des Vorjahres zu begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Summen von weniger als CHF 30'000: mehr als 25%, b. bei Summen von CHF 30'000 und höher: mehr als 10%, c. alle Minder- und Mehrausgaben ab CHF 100'000. <p>³ Davon ausgenommen sind teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.</p>
	C. Finanzplan
Finanzplan	<p>§ 20</p> <p>¹ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung.</p> <p>² Er enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Investitionsprojekte, b. die Planerfolgsrechnung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>³ Der Synodalrat erstellt auf den Zeitpunkt, an dem die Synode den Beitragssatz der Kirchgemeinden an die Zentralkasse festlegt einen Finanzplan über mindestens drei Jahre und legt diesen der Synode vor.</p> <p>⁴ Er wird jährlich im Zuge der Budgeterstellung überarbeitet und der Synode zur Kenntnis gebracht. Der Finanzplan enthält dabei mindestens die folgenden vier Jahre. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.</p>
	4. Abschnitt: Ausgaben
	A. Allgemeines
Gebundene und neue Ausgaben	<p>§ 21</p> <p>¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Körperschaft durch einen Rechtssatz oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.</p> <p>³ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen neuen und einen gebundenen Anteil ist zulässig.</p>
Bewilligung neuer Ausgaben	<p>§ 22</p> <p>¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.</p> <p>² Ohne dass ein Budgetkredit vorliegt, wird dem Synodalrat die Befugnis eingeräumt, im laufenden Rechnungsjahr neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 45'000 im Jahr, zu bewilligen.</p>
Bewilligung gebundener Ausgaben	<p>§ 23</p> <p>¹ Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Synodalrats und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.</p> <p>² Der Synodalrat kann diese Kompetenz delegieren.</p>
	B. Verpflichtungskredit
Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen	<p>§ 24</p> <p>Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>
b. Inhalt	<p>§ 25</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen, b. Landerwerb,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien, d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen, e. wesentliche Eigenleistungen der Körperschaft, f. Steuern und Abgaben.</p> <p>² Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus. ³ Der Synodalrat legt fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.</p>
Zusatzkredit a. Anwendungsbereich	<p>§ 26</p> <p>¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. ² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.</p>
b. Zuständigkeit	<p>§ 27</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss §§ 37-38. ² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das gemäss §§ 37-38 den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.</p>
Bemessung	<p>§ 28</p> <p>¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen. ² Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>
Verfall und Aufhebung	<p>§ 29</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. ² Wird ein Verpflichtungskredit nicht innert fünf Jahren beansprucht, entscheidet das zuständige Organ, das den Verpflichtungskredit gemäss §§ 37-38 bewilligt hat, über die Aufhebung.</p>
Kontrolle und Abrechnung	<p>§ 30</p> <p>¹ Der Synodalrat führt eine Verpflichtungskreditkontrolle für Verpflichtungskredite, die von der Synode bewilligt wurden. ² Nach Vollendung des Vorhabens erstellt der Synodalrat eine Abrechnung und legt diese der Synode zur Genehmigung vor.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Kreditrückstellung bei Investitionen	<p>§ 31</p> <p>¹ Sind bei Investitionen lediglich noch kleinere Abschlussarbeiten ausstehend, kann für diese eine Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden.</p> <p>² Die Rückstellung wird innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.</p>
	C. Budgetkredit
Begriff	<p>§ 32</p> <p>Der Budgetkredit ermächtigt den Synodalrat, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>
Verfahren	<p>§ 33</p> <p>Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets vom Budgetorgan bewilligt.</p>
Budgetkreditabweichungen	<p>§ 34</p> <p>¹ Die Synode genehmigt Budgetkreditüberschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.</p> <p>² Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% über- oder unterschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen, sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000 ist.</p> <p>³ Für die Begründungspflicht ist das Total der Kostenstelle pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.</p>
Freier Kredit	<p>§ 35</p> <p>¹ Für die Durchführung besonderer Anlässe, wie dem Empfang von Delegationen oder Vergabungen bei Jubiläen verfügt der Synodalrat über einen freien Kredit von gesamthaft CHF 50'000 pro Jahr. Die Geschäftsordnung des Synodalrates regelt seine Verwendung.</p> <p>² Dieser wird ins Budget eingestellt.</p>
	D. Finanzkompetenzen
Fakultatives Referendum	<p>§ 36</p> <p>¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.</p>
Synode	<p>§ 37</p> <p>Die Synode ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung der Beitragssätze an die Zentralkasse, 3. die Kenntnisnahme des Finanzplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck oder über CHF

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

	<p>1'000'000 bei Bauvorhaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens, 7. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 8. die Kenntnisnahme des Jahresberichts, 9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Synode beschlossen worden sind, 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
Synodalrat	<p>§ 38 Der Synodalrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck oder bis CHF 1'000'000 bei Bauvorhaben und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben gemäss § 22 Abs. 2, 5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. Anlagen des Finanzvermögens, 7. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
	5. Abschnitt: Zentralkasse
	A. Allgemeines
Zweck	<p>§ 39 Die Zentralkasse bezweckt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Finanzierung von Aufgaben, Funktionen und Werken der Körperschaft sowie von weiteren Aufgaben gemäss Kirchenordnung, b. die Finanzierung der Baukostenbeiträge sowie weiterer Leistungen an die Kirchgemeinden, soweit diese nicht durch staatliche Leistungen bestritten werden können. c. die Möglichkeit der Finanzierung von Unterstützungsbeiträgen für Kirchgemeindefusionen, sofern diese im Interesse der Körperschaft sind.
Beiträge an Dritte	<p>§ 40 ¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet dem Synodalrat einzureichen. ² Beiträge an Dritte werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	B. Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft
Eingegangene Kirchensteuern	<p>§ 41</p> <p>¹ Die eingegangenen Kirchensteuern setzen sich für natürliche Personen zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr, b. Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre, c. Quellensteuern natürliche Personen, d. Aktive Steuerauscheidungen Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, e. Nachsteuern Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, Zinsen auf Steuerforderungen natürliche Personen. <p>² Die eingegangenen Kirchensteuern setzen sich für juristische Personen zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr, b. Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre, c. Quellensteuern juristische Personen, d. Aktive Steuerauscheidungen Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen, e. Nachsteuern Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen, Zinsen auf Steuerforderungen juristische Personen.
Abzüge	<p>§ 42</p> <p>¹ Von den eingegangenen Kirchensteuern können für natürliche Personen folgende Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen in Abzug gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vergütungszinsen auf Steuern natürliche Personen, b. Tatsächliche Forderungsverluste von Steuern und Zinsen natürliche Personen, c. Passive Steuerauscheidungen Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, d. Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen, e. Steuerbezugskosten. <p>² Von den eingegangenen Kirchensteuern können für juristische Personen folgende Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen in Abzug gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vergütungszinsen auf Steuern juristische Personen, b. Tatsächliche Forderungsverluste von Steuern und Zinsen juristische Personen, c. Passive Steuerauscheidungen Gewinn- und Kapitalsteuern natürliche Personen, d. Pauschale Steueranrechnung juristische Personen, e. Steuerbezugskosten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Nettosteuererträge	<p>§ 43</p> <p>¹ Die Differenz zwischen eingegangenen Kirchensteuern und Abzügen ergibt die Nettosteuererträge.</p> <p>² Diese sind für natürliche und juristische Personen getrennt zu berechnen.</p>
Beiträge der Kirchgemeinden	<p>§ 44</p> <p>Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die durch die Synode auf zwei Jahre festgesetzten Beiträge an die Zentralkasse.</p>
Berechnungsgrundlagen	<p>§ 45</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Zentralkassenbeitrags werden die Nettosteuererträge der natürlichen und der juristischen Personen je durch den Steuerfuss der Kirchgemeinde dividiert.</p> <p>² Gemäss der Berechnung in Absatz 1 ergibt sich die Steuerkraft der natürlichen und juristischen Personen der Kirchgemeinde. Diese wird je mit dem festgelegten Beitragssatz multipliziert.</p> <p>³ Die Summe der beiden Teilbeträge ergibt den Zentralkassenbeitrag der Kirchgemeinde.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden aufgrund der Steuereingänge und des Steuerfusses des dem Beitragsjahr vorangehenden Rechnungsjahres berechnet.</p>
Beitragssätze	<p>§ 46</p> <p>Der Beitragssatz der Steuern von juristischen Personen ist um die Hälfte höher als derjenige von natürlichen Personen.</p>
Fristen	<p>§ 47</p> <p>Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden bis zum 15. Juni die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr mit.</p>
Teilzahlungen	<p>§ 48</p> <p>Die Kirchgemeinden entrichten ihre Beiträge in drei gleichen Raten, die erste Rate mit Valuta per 31. Juli, die zweite Rate mit Valuta per 31. Oktober und die dritte Rate mit Valuta per 31. Januar des folgenden Jahres.</p>
Verzugszins	<p>§ 49</p> <p>Leistet eine Kirchgemeinde ihren Beitrag nicht innert der festgelegten Fristen, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe dem passiven Kontokorrentzins zuzüglich Kommission für öffentlich-rechtliche Institutionen der Zürcher Kantonalbank entspricht.</p>
	<p>6. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</p>
	<p>A. Allgemeines</p>
Zweck	<p>§ 50</p> <p>Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Grundsätze	<p>§ 51</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.</p> <p>² Abweichungen von den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen sind im betroffenen Jahr auszuweisen und der Effekt der Abweichung im Jahresabschluss darzustellen.</p>
	<p>B. Jahresrechnung</p>
Zweck und Inhalt	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Körperschaft sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.</p> <p>² Sie enthält insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz b. die Erfolgsrechnung, c. die Investitionsrechnung, d. die Geldflussrechnung, e. den Anhang.
Bilanz a. im Allgemeinen	<p>§ 53</p> <p>¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.</p> <p>² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.</p> <p>³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.</p>
b. Eigenkapital im Besonderen	<p>§ 54</p> <p>¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.</p> <p>² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fürsorgefonds, b. Bistumsfonds, c. Bildungsfonds d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. <p>³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss.</p>
Erfolgsrechnung	<p>§ 55</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<ul style="list-style-type: none"> a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, b. das Finanzergebnis, c. das ausserordentliche Ergebnis. <p>³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung.</p>
Investitionsrechnung	<p>§ 56</p> <p>¹ Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.</p> <p>² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.</p>
Geldflussrechnung	<p>§ 57</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.</p> <p>² Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens drei Monate.</p>
Anhang	<p>§ 58</p> <p>Der Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen, b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen, c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten, d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
Erstellung und Behandlung	<p>§ 59</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung und begründet gegebenenfalls Budgetkreditabweichungen gemäss § 34.</p> <p>² Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abschliessend behandelt.</p>
	C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
Bilanzierung	<p>§ 60</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen</p>

	<p>oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben vorgesehen ist, ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und sie über der Aktivierungsgrenze liegen.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>
Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 61</p> <p>¹ Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p> <p>² Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. In allen anderen Fällen werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>
Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens	<p>§ 62</p> <p>¹ Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Synodalarat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.</p> <p>² Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.</p> <p>³ Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>⁴ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden Ausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfasst.</p>
Rückstellungen	<p>§ 63</p> <p>¹ Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag, b. der Mittelabfluss ist wahrscheinlich, c. die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden, d. der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze. <p>² Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.</p> <p>³ Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze.</p> <p>⁴ Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht. Die Vorgänge werden im Rückstellungsspiegel erläutert.</p>

<p>Bewertung des Finanzvermögens a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 64 ¹ Das Finanzvermögens wird zu Verkehrswerten bilanziert. ² Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Amtsperiode mindestens einmal neu bewertet. ³ Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen insbesondere wegen a. Investitionen in das Grundeigentum, b. Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, c. Änderungen der Bau- und Zonenordnung, d. Überführung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen, e. Feststellung von Altlasten. ⁴ Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht. ⁵ Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
<p>b. im Besonderen</p>	<p>§ 65 Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet: a. Flüssige Mittel zu Nominalwerten, b. Forderungen zu Nominalwerten, c. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten, d. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten, e. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert, f. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert, g. Fremdwährungen zum Kurswert, h. aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten, i. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, j. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, k. Grundstücke zum Verkehrswert, l. mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuß, m. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4, n. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude, o. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.</p>
<p>Bewertung des Verwaltungsvermögens</p>	<p>§ 66 ¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen). ² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.
Bewertung des Fremdkapitals	§ 67 Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.
Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens	§ 68 ¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach den vorgegebenen Anlagekategorien über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden. ² Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden. ³ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt. ⁴ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. ⁵ Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder im Wert berichtigt. ⁶ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind unzulässig.
Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung	§ 69 ¹ Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert. ² Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.
	D. Rechnungsführung
Grundsätze der Buchführung	§ 70 ¹ Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. ² Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten. ³ Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzuführen. ⁴ Die Belege werden chronologisch abgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

<p>Informationsträger a. Zulässigkeit</p>	<p>§ 71 ¹ Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger. ² Veränderbare Informationsträger sind zulässig, wenn a. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten, b. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.</p>
<p>b. Überprüfung und Datenübertragung</p>	<p>§ 72 ¹ Die Informationsträger werden regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit geprüft. ² Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen. ³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen wird protokolliert. Das Protokoll wird zusammen mit den Informationen aufbewahrt.</p>
<p>Anlagenbuchhaltung</p>	<p>§ 73 ¹ Die Sachanlagen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens, die über mehrere Jahre genutzt werden, werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. ² Sie zeigt für jede Anlage insbesondere a. den Anschaffungswert, b. die erhaltenen Beiträge, c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen, d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen, e. den Restbuchwert, f. die Zu- und Abgänge, g. die Umgliederungen, h. die Anlagekategorie und die Nutzungsdauer. ³ Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.</p>
<p>Interne Verrechnungen</p>	<p>§ 74 ¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen. ² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Interne Zinsen	<p>§ 75</p> <p>¹ Verzinst werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtungen der Körperschaft gegenüber Sonderrechnungen, b. die Liegenschaften des Finanzvermögens. <p>² Der Synodalrat legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.</p> <p>³ Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.</p>
Inventarführung	<p>§ 76</p> <p>¹ Die Körperschaft erstellt jährlich ein Inventar.</p> <p>² Der Synodalrat regelt die Einzelheiten zur Inventarisierung.</p>
Aufbewahrung	<p>§ 77</p> <p>¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht, b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar, c. 10 Jahre für Buchungsbelege. <p>² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.</p>
	E. Finanzkennzahlen
Finanzkennzahlen	<p>§ 78</p> <p>Im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Selbstfinanzierungsgrad, b. Zinsbelastungsanteil, c. Nettoverschuldungsquotient.
	7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung
Grundsatz	<p>§ 79</p> <p>Der Synodalrat legt die Jahresrechnung der Körperschaft einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor.</p>
Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung	<p>§ 80</p> <p>¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entsprechen.</p> <p>² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.</p> <p>⁴ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p>

<p>Prüfstelle a. Fachkunde und Leumund</p>	<p>§ 81 ¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG). ² Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus: a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>
<p>b. Unabhängigkeit</p>	<p>§ 82 ¹ Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von dem auftraggebenden Synodalrat unabhängig sein. ² Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere a. keiner Behörde des auftraggebenden Synodalrats angehören, b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zum auftraggebenden Synodalrat stehen.</p>
<p>c. Prüfungsbericht</p>	<p>§ 83 ¹ Die Prüfstelle erstattet dem Synodalrat und der Synode umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung. ² Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält: a. das Prüfungsergebnis, b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung, c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. ³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.</p>
<p>d. Anzeigepflicht</p>	<p>§ 84 Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.</p>
<p>Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts</p>	<p>§ 85 ¹ Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden. ² Der Synodalrat legt die Prüfungsberichte der Finanzkommission der Synode vor.</p>

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	<p>§ 86 Die Prüfstelle kann beim Synodalarat die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen.</p>
	<p>8. Abschnitt: Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms</p>
Gliederung	<p>§ 87 ¹ Das Tätigkeitsprogramm gemäss § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes umfasst die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und weitere Tätigkeiten. ² Der Synodalarat kann die einzelnen Bereiche unterteilen, sofern die bereichsweise Zusammenfassung der Tätigkeiten gewahrt bleibt.</p>
Bereiche	<p>§ 88 ¹ Die Bereiche des Tätigkeitsprogramms beinhalten: a. die Umschreibung der Tätigkeit, b. die beabsichtigten Wirkungen, c. den Adressatenkreis, d. die finanziellen Eckwerte, e. einen Kommentar. ² Einzelheiten aus den Bereichen können in einem Anhang zum Tätigkeitsprogramm ausgeführt werden.</p>
Berichterstattung	<p>§ 89 ¹ Die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode von sechs Jahren gemäss § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes und über die Wirksamkeit des Tätigkeitsprogramms folgt dessen Gliederung. ² Sie gibt insbesondere Auskunft über allfällige Abweichungen zwischen beabsichtigter und tatsächlicher Wirkung der erfassten Tätigkeiten. ³ Der Jahresbericht der Körperschaft nimmt Bezug auf das Tätigkeitsprogramm der laufenden Beitragsperiode und dessen Umsetzung.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 90 ¹ Der Synodalarat entscheidet, welche Tätigkeiten der Kirchgemeinden und der Körperschaft Bedeutung für die ganze Gesellschaft im Sinne von § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes haben. ² Er erstellt das Tätigkeitsprogramm auf die Dauer von sechs Jahren und besorgt die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode. Er reicht Tätigkeitsprogramm und Berichterstattung der zuständigen Direktion des Regierungsrates ein. ³ Er unterbreitet der Synode das Tätigkeitsprogramm und die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode im Jahr der Einreichung zur Kenntnisnahme.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	9. Abschnitt: Negative Zweckbindung
Grundsatz	<p>§ 91 Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen unterliegen gemäss § 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes der negativen Zweckbindung. Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>
Nachweis	<p>§ 92</p> <p>¹ Der Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung gilt als erbracht, wenn gemäss der Gesamtrechnung die Einnahmen der Kirchgemeinden und der Körperschaft abzüglich der Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen und der Beiträge des Kantons den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen.</p> <p>² Der Synodalrat reicht die Berechnung zum Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung zusammen mit der Gesamtrechnung der Prüfstelle der Körperschaft zur Bestätigung ein.</p> <p>³ Die Bestätigung der Prüfstelle bildet Bestandteil des Jahresberichts der Körperschaft.</p>
Berechnung	<p>§ 93</p> <p>¹ Berechnungsgrundlage der kultischen Aufwendungen der Kirchgemeinden und der Körperschaft bilden der Personalaufwand für die Pfarrer und Vikare sowie für Diakone oder Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion sowie der unmittelbare Sachaufwand für Kultushandlungen.</p> <p>² Die kultischen Aufwendungen entsprechen der Summe eines Anteils am Personalaufwand und eines Anteils zur pauschalen Berücksichtigung der weiteren kultischen Aufwendungen. Die beiden Anteile berechnen sich als Prozentsatz des Personalaufwands gemäss Abs. 1 und als Prozentsatz des sich daraus ergebenden Betrags.</p> <p>³ Der Synodalrat legt die beiden Prozentsätze auf Vorschlag des Koordinationsausschusses Finanzen fest. Er überprüft deren Höhe periodisch.</p>
Verfahren	<p>§ 94 Die Kirchgemeinden erheben jährlich bei den Gemeindesteuerämtern die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen und weisen diesen in der Jahresrechnung gemäss dem vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen detailliert aus.</p>
	10. Abschnitt: Finanzausgleich
	A. Allgemeines
Zweck	<p>§ 95 Der Finanzausgleich fördert</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zielbezogene und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, b. den Abbau der Unterschiede der Steuerbelastungen,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	c. die Autonomie und Eigenverantwortung der Kirchgemeinden.
Instrumente	<p>§ 96</p> <p>¹ Diese Ziele werden mit einem Ausgleich des angemessenen Grundbedarfs der Kirchgemeinden erreicht (Normaufwandsausgleich).</p> <p>² Zur Finanzierung wird ein Finanzausgleichsfonds eingerichtet und durch die Körperschaft verwaltet. Dessen Alimentierung erfolgt durch die Beiträge der Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft (Steuerkraftabschöpfungen).</p>
	B. Normaufwandsausgleich
Normaufwandsausgleich	<p>§ 97</p> <p>Die Kirchgemeinden, deren Normaufwand den Normertrag übersteigt, erhalten jährlich einen Beitrag zur Deckung dieser Differenz.</p>
Grundsätze Normaufwand	<p>§ 98</p> <p>¹ Der Normaufwand besteht aus den Aufwandsgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. betrieblicher Normaufwand, b. Kapitalkosten, c. Zentralkassenbeitrag. <p>² Der Normaufwand entspricht dem Nettoaufwand, der sich nach Abzug der direkten Erträge für die einzelnen Aufwandsgruppen ergibt.</p> <p>³ Der betriebliche Normaufwand bemisst sich grundsätzlich nach der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.</p> <p>⁴ Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag werden zu anerkannten Istwerten angerechnet.</p>
Betrieblicher Normaufwand	<p>§ 99</p> <p>¹ Der betriebliche Normaufwand umfasst folgende Teile der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Behörden, Verwaltung, Pfarrei, b. Gottesdienst, c. Diakonie und Seelsorge, d. Bildung, e. Kultur, f. Kirchliche Liegenschaften. <p>² Er berechnet sich aus einem Grundbeitrag pro Kirchgemeinde und einem nach Grösse der Kirchgemeinde abgestuften mitgliederproportionalen Zuschlag. Für Mitgliederzahlen zwischen 4001 und 8000 wird der mitgliederproportionale Zuschlag um 10%, ab 8001 Mitgliedern um 20% gekürzt.</p> <p>³ Bei der Kirchgemeinde Winterthur, die aus sieben Territorialpfarreien besteht, wird der siebenfache Grundbeitrag und für</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>jede Pfarrei ein Siebtel der gesamten Mitgliederzahl von Winterthur angerechnet.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern und mehreren Territorialpfarreien kann für die weiteren Pfarreien ein zusätzlicher Grundbeitrag von höchstens 50% des ordentlichen Grundbeitrags angerechnet werden.</p> <p>⁵ Die Ausrichtung eines Vielfachen des Grundbeitrags an weitere Kirchgemeinden mit mehreren Territorialpfarreien erfolgt auf Antrag des Synodalrates durch die Synode.</p>
Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag	<p>§ 100</p> <p>¹ Die Kapitalkosten umfassen folgende Teile der Erfolgsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zinsen, b. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen. <p>² Die Kapitalkosten berechnen sich aus den effektiven Aufwendungen gemäss Jahresrechnung der Kirchgemeinden abzüglich allfälliger Folgekosten von Investitionen, die bei der Bemessung von Baukostenbeiträgen als für den Finanzausgleich nicht anerkannte Ausgaben bezeichnet werden.</p> <p>³ Der Zentralkassenbeitrag entspricht dem für das jeweilige Rechnungsjahr ermittelten Beitrag einer Kirchgemeinde.</p>
Nicht anrechenbarer Aufwand	<p>§ 101</p> <p>Neutrale Aufwendungen und allfällige weitere Aufwendungen gehören nicht zum Normaufwand.</p>
Sonderaufwendungen	<p>§ 102</p> <p>¹ In Ausnahmefällen kann die Synode auf Antrag des Synodalrates den Normaufwand einer Kirchgemeinde um Sonderaufwendungen erhöhen. Diese können insbesondere übergemeindliche Aufgaben oder ausserordentliche Sanierungsleistungen enthalten.</p> <p>² Sonderaufwendungen können auf Gesuch hin dem Normaufwand auch angerechnet werden, wenn zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags die Kirchgemeinde einen Steuerfuss erheben muss, der mehr als drei Prozentpunkte über dem Normsteuerfuss liegt. Der Synodalrat überprüft zusammen mit der Kirchenpflege und dem Seelsorgeteam die Finanzsituation der Kirchgemeinde und entscheidet im Einvernehmen mit dem Generalvikar über die Höhe eines anrechenbaren Sonderbeitrags.</p>
Berechnungsgrundlagen	<p>§ 103</p> <p>¹ Der Normaufwand wird jährlich festgelegt und berücksichtigt die Durchschnittsaufwendungen der Kirchgemeinden.</p> <p>² Der Synodalrat legt den Grundbeitrag und den variablen Beitrag pro Mitglied fest. Er erlässt detaillierte Berechnungsrichtlinien.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

	³ Er publiziert jährlich die Berechnungsgrundlagen und Normaufwendungen der Kirchgemeinden.
Normertrag	§ 104 Der Normertrag der Kirchgemeinden berechnet sich aufgrund der Steuerkraft von natürlichen und juristischen Personen. Diese gesamte Steuerkraft wird mit dem für das betreffende Jahr festgelegten Normsteuerfuss multipliziert.
Normsteuerfuss	§ 105 Der Synodalrat setzt jährlich den Normsteuerfuss fest. Er berücksichtigt dabei das gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden und allenfalls die Steuererwartungen des laufenden Jahrs.
Fristen	§ 106 Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden die Normaufwandsausgleichsbeiträge bis spätestens zum 15. September mit und bezahlt diese bis zum 15. Dezember. Akontozahlungen sind möglich.
Beitragskürzung und -verweigerung	§ 107 ¹ Der Synodalrat kürzt oder verweigert den Normaufwandsausgleichsbeitrag, wenn die Kirchgemeinde diesen nicht ihrem Auftrag entsprechend verwenden kann oder ihren Steuerfuss unter dem Normsteuerfuss ansetzt. ² Der Normaufwandsausgleichsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt: a. um 20%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 0,5 bis 1,0 Prozentpunkte unterschreitet, b. um 55%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 1,1 bis 2,0 Prozentpunkte unterschreitet, c. um 100%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um mehr als 2,0 Prozentpunkte unterschreitet, d. um 50%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-Fache überschreitet, e. um 100%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-Fache überschreitet. ³ Die Kürzung erfolgt nachträglich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Rechnungswerte der Kirchgemeinden für die Publikation der Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich.
	C. Steuerkraftabschöpfung
Steuerkraftabschöpfung	§ 108 Übersteigt die Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde den gewichteten Mittelwert aller Kirchgemeinden, so wird ein Teil des Überhangs abgeschöpft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Abschöpfungs- sätze	<p>§ 109</p> <p>¹ Der Synodalrat legt die Abschöpfungssätze so fest, dass die gesamten Abschöpfungen etwa die Summe der Normaufwandsausgleichsbeiträge des Jahres decken.</p> <p>² Der Abschöpfungssatz der Steuern von juristischen Personen ist um die Hälfte höher als derjenige von natürlichen Personen.</p>
Berechnungs- grundlagen	<p>§ 110</p> <p>¹ Der über dem Mittelwert liegende Anteil der Steuerkraft pro Mitglied wird gemäss den Anteilen von juristischen und natürlichen Personen an der gesamten Steuerkraft aufgeteilt in einen Überhanganteil juristische und einen Überhanganteil natürliche Personen.</p> <p>² Diese Überhanganteile werden je mit der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde und dem jeweiligen Abschöpfungssatz multipliziert. Die Summe dieser beiden Beträge ergibt die Steuerkraftabschöpfung der betreffenden Kirchgemeinde.</p>
Fristen	<p>§ 111</p> <p>Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden die Abschöpfungsbeiträge bis spätestens zum 15. September mit. Diese entrichten die Beiträge bis zum 30. November. Leistet eine Kirchgemeinde ihren Beitrag nicht innert der festgelegten Frist, wird ein Verzugszins gemäss § 49 erhoben.</p>
Beitragskürzung	<p>§ 112</p> <p>¹ Die Abschöpfungsbeiträge werden so weit gekürzt, als sie ein Ansteigen des Kirchgemeindesteuerfusses über den Normsteuerfuss bewirken würden.</p> <p>² Der Abschöpfungsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. um 30%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 0,5 bis 1,0 Prozentpunkte überschreitet, b. um 60%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 1,1 bis 2,0 Prozentpunkte überschreitet, c. um 100%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um mehr als 2,0 Prozentpunkte überschreitet. <p>³ Der Abschöpfungsbeitrag wird unabhängig vom Kirchgemeindesteuerfuss so weit gekürzt, als er den Betrag von 1,5 Steuerprozenten der betreffenden Kirchgemeinde übersteigen würde.</p>
	<p>D. Weiteres</p>
Finanzausgleichs- fonds	<p>§ 113</p> <p>¹ Die Körperschaft führt einen Finanzausgleichsfonds, um kurzfristige Unterschiede zwischen Normaufwandsausgleichsbeiträgen und Steuerkraftabschöpfungen auszugleichen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

	11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Finanzierung von Beiträgen für Kirchgemeinde-fusionen	<p>§ 114</p> <p>Gesuche zur Finanzierung von Beiträgen für Kirchgemeindefusionen gemäss § 39, die zwei Jahre vor Inkrafttreten der Finanzordnung dem Synodalrat gestellt wurden, können rückwirkend behandelt werden.</p>
Eingangsbilanz	<p>§ 115</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet. b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet. c. Das Verwaltungsvermögen wird zum bestehenden Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz übernommen und degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Liegt der Restbuchwert unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben. <p>² Der Synodalrat prüft die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen.</p> <p>³ Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt.</p> <p>⁴ Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt.</p>
Bilanzanpassungsbericht	<p>§ 116</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt über die Neubewertung der Bilanz einen Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>² Der Bilanzanpassungsbericht unterliegt der finanztechnischen Prüfung. Die Prüfstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.</p> <p>³ Der Synodalrat genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>⁴ Der genehmigte Bilanzanpassungsbericht wird der Finanzkommission der Synode zur Kenntnis vorgelegt.</p>
Vollzug	<p>§ 117</p> <p>¹ Die Körperschaft wendet die Bestimmungen dieser Finanzordnung erstmals für das Budget 2019 an. Dieses zeigt mindestens einen Vergleich zum Budget 2018.</p> <p>² Die Jahresrechnung 2019 zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2019.</p> <p>³ Für die Jahresrechnung 2018 werden letztmals die materiellen Haushaltsvorschriften des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) angewandt.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

II. Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Art. 27 Abs. 2 lit. d ändern in: Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft. Abs. 1, Abs. 2 lit. a - c und lit. e - i sowie Abs. 3 unverändert.

Art. 41 lit. l ändern in: Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzordnung. Lit. a - k und lit. m - q unverändert.

Art. 65 ändern in: Die Verwendung von Kostenbeiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung.

Art. 67 Abs. 2 ändern in: Erfolgt die Datenübergabe nicht innert der in der Finanzordnung festgelegten Frist, setzt der Synodalrat den Beitrag fest. Abs. 1 unverändert.

Art. 69 Abs. 2 ändern in: Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen. Abs. 1 unverändert.

§ 70 ändern in: Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich oder an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzordnung kürzen.

Art. 73: Die Marginalie der Bestimmung lautet neu «Finanzordnung» und wird geändert in:

Abs. 1: Die Finanzordnung regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)

- a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,
- b. die Führung der Zentralkasse,
- c. das Ausgabenrecht

Abs. 2: Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden

- a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,
- b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,
- c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,
- d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

2. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement der Kirchgemeinden) vom 29. Juni 2017 (LS xxx.xx)

§ 74 ändern in: Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richtet sich nach § 6 der Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs.

3. Reglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Baubeitragsreglement) vom 29. Juni 2006 (LS 182.26)

§ 7 Abs. 5 ändern in: Der Entscheid wird der Kirchgemeinde unter Angabe der anrechenbaren Baukosten und des approximativen Baukostenbeitrages sowie allfälliger gemäss § 100 der Finanzordnung für die Ermittlung des Normaufwandes nicht anrechenbarer Baukosten mitgeteilt.

Abs. 1 bis 4 unverändert.

§ 9 Abs. 2 ändern in: Die Bau- und Kapitalkosten sind in diesem Fall für die Ermittlung des Normaufwands der Kirchgemeinde gemäss § 100 der Finanzordnung nicht anrechenbar.

Abs. 1 unverändert.

4. Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31)

§ 34 Abs. 2 ändern in: Die Finanzkommission kann zuhanden der vorberatenden Kommission zu den Anträgen des Synodalrates Stellung nehmen.

Abs. 1 unverändert.

- III. Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) wird mit seinen bisherigen Änderungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung aufgehoben und durch diese ersetzt.
- IV. Das Postulat von Beat Wiederkehr vom 29. Juni 2017 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.
- V. Die Ziffern I. bis III. dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.
- VI. Die Inkraftsetzung dieser Finanzordnung erfolgt auf den 1. Januar 2019. Wird das fakultative Referendum ergriffen, wird über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entschieden.
- VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Mittagspause 12.10 – 14.00 Uhr

10. Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalrat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Entschädigungsreglement, ER; LS 182.15)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (481 vom 27. November 2017) sowie Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 8. Februar 2018.

Die beiden Anträge stimmen überein.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

10.1 Eintreten

Alexander Jäger, Präsident der Synode, fragt an, ob jemand aus der Synode Eintreten auf das Geschäft ablehnt.

Auf die Vorlage wird stillschweigend eingetreten.

10.2 Detailberatung

Primus Kaiser, Referent der GPK, setzt voraus, dass alle den Bericht gelesen haben und bezieht sich deshalb hier lediglich auf einige wenige Punkte.

Die GPK wurde vom Synodalrat informiert, dass für das Festlegen der Entschädigungssätze diverse Abklärungen getroffen wurden, sei es auf Ebene Bezirksrat als auch bei der reformierten Landeskirche. Ebenso hat sie erfahren, dass der Synodalrat den Mitgliedern der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände den Entschädigungssatz kommuniziert hat, und diese sich damit einverstanden erklärt haben.

Die GPK vertritt die Meinung, dass eine neu ins Leben gerufene Kommission mit einem definierten und genehmigten Entschädigungsreglement ausgestattet werden muss. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die festgelegten Entschädigungssätze nicht dem wirklichen Aufwand entsprechen, ist die Synode gerne bereit, erneut darüber zu diskutieren.

Die GPK könnte sich auch vorstellen, für die Kommission einen Pauschalbetrag zu sprechen. Da sie sich selbst konstituiert, könnte sie auch den Betrag unter den Mitgliedern dem Aufgabenaufwand und der Funktion entsprechend selber aufteilen.

Für den Anfang ist aber ein definiertes Reglement, wie es vorliegt, das Richtige.

Primus Kaiser empfiehlt der Synode, dem Antrag des Synodalrates zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, dankt der GPK einleitend für ihre Arbeit und erklärt einleitend, dass mit dieser neuen Kommission Neuland betreten wird.

Der Synodalrat hat sich eingehend Gedanken über die Entschädigungen gemacht und Dr. Benno Schnüriger schliesst sich dem Vorredner an, dass das Reglement falls nötig auch geändert werden kann. Die Kommission müsste mit dem Anliegen an den Synodalrat gelangen, welcher einen Antrag an die Synode stellen würde, falls er den Bedarf als erwiesen ansehen würde.

Zum Start ist das vorliegende Entschädigungsreglement jedoch eine gute Grundlage.

Dr. Benno Schnüriger bittet darum, dem Antrag zuzustimmen.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt die einzelnen Ziffern zur Diskussion. Das Wort wird nicht ergriffen.

Ziffern I bis IV werden stillschweigend genehmigt.

Präsenzabfrage 14.09 Uhr: 93 Anwesende

10.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 92 Ja:

- I. Das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalrat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.15) wird wie folgt geändert:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Entschädigungsreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Entschädigungsreglement, ER) (Titel neu)

B. Synodalarat und Kommissionen (neu)

I. Entschädigung Synodalarat (neu)

Art. 12 *Präsidentin oder Präsident* (unverändert)

II. Entschädigung Kommissionen (neu)

Art. 15 a *Grundentschädigung* (neu)

Den Mitgliedern der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wird folgende Grundentschädigung ausgerichtet:

für die Mitglieder Fr. 3000 pro Jahr

für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Fr. 4500 pro Jahr

für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6000 pro Jahr.

Art. 15 b *Entschädigung für Visitationen und Sitzungen* (neu)

Die Entschädigung für die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände für Visitationen und Sitzungen beträgt:

für Visitationen pauschal Fr. 240

für Sitzungen Fr. 60 pro Stunde.

Art. 15 c *Spesenersatz* (neu)

Der Spesenersatz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung.

D. Schlussbestimmungen

(aufgehoben)

- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 72, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- IV. Die Inkraftsetzung der Änderungen dieses Reglements erfolgt auf den 1. Juli 2018.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

11. Subventionsvorlagen 2019-2022 - Gesamtbericht

Es liegen vor: Der Gesamtbericht zu den Subventionsvorlagen 2019-2022 des Synodalarates vom 15. Januar 2018 sowie die Stellungnahme der Finanzkommission vom 22. März 2018, die einen Antrag beinhaltet, der lautet:

Die Synode beschliesst:

- I. Der Gesamtbericht wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Synodalarat wird vom Beschluss entbunden, einen Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen der zweckgebundenen Subventionen vorzulegen.
- III. Bericht an den Synodalarat.

Eintreten wird nicht bestritten, auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

11.1 Eintreten

Peter Brunner, Referent der Finanzkommission, gliedert seine Erklärungen zum Gesamtbericht in Historie, Analyse des aktuellen Gesamtberichts und Kommentar und Anträge der Finanzkommission.

Historie:

Am 5. Juli 2007 reichte die damalige GPK ein Postulat mit dem Inhalt ein, welcher die zu diesem Zeitpunkt üblichen Leistungsvereinbarungen mit dem forum beleuchtete. Basierend auf der entsprechenden Antwort des Synodalarates reichte die GPK rund zwei Jahre später folgenden Antrag ein:

1. Anstelle der Leistungsvereinbarungen gibt es nur noch zweckgebundene Subventionsanträge mit vier Jahren Laufzeit.
2. Zu den einzelnen Subventionsanträgen legt der Synodalarat alle vier Jahre einen Gesamtbericht vor. Die Begründungen der GPK zu diesem Zeitpunkt waren folgende zwei Punkte:
 - Strategische Ziele
 - Finanzielle Sicherheit der Zentralkasse

Der Grund war anscheinend, dass man eine individuelle Gewichtung und Priorisierung vornehmen wollte, indem man zum Beispiel einem Subventionsempfänger etwas mehr zusprechen wollte und einem anderen etwas weniger. Peter Brunner ist jedoch der Meinung, dass das so nicht geht. Die einzelnen Subventionsempfänger können nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es ist die Pflicht der Synode, jeden einzelnen Antrag seriös zu analysieren und den aus ihrer Sicht gerechten Betrag zu sprechen.

Analyse des aktuellen Gesamtberichts:

Basierend auf 2019, geht es bei den fünf grossen Subventionen um ein Volumen von CHF 10.6 Mio., was knapp 20 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands entspricht. Diesbezüglich gibt Peter Brunner zu bedenken, dass die internen Verrechnungen und der Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden.

Neben den fünf grossen Subventionsempfängern, über die in dieser und der nächsten Sitzung speziell debattiert wird, gibt es auch weitere Institutionen, die regelmässig Subventionen erhalten. Als Beispiele seien die Römisch-katholische Zentralkonferenz und die Ökumenische Paarberatung genannt. Insgesamt kann man somit von einem Volumen von ca. CHF 17 Mio. ausgehen.

Die Finanzkommission ist zu folgendem Fazit gelangt: Die fünf Subventionen bewegen sich, vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, mit einem Anteil von knapp 20 Prozent in einem

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

vernünftigen und ausgewogenen Rahmen. Seit Einführung liegen diese Subventionen immer etwa auf gleicher, stabiler Höhe. Schwankungen, wie sie die damaligen Antragssteller angeht hätten, trafen nicht ein. Bei einer Annahme der einzelnen Subventionsanträge sind diese bis 2022 finanziell gesichert.

Kommentar und Anträge der Finanzkommission:

Wie auch im Bericht des Synodalarates erwähnt, zeigen die fünf Subventionsempfänger eine grosse Heterogenität, das heisst, sie sind sehr verschieden und stellen unterschiedliche Anforderungen. Die Geschäftsmodelle und die Kundenprofile können kaum miteinander verglichen werden.

Auch aus diesem Grund ist die Finanzkommission einstimmig zur Überzeugung gelangt, dass dieser Bericht, so wie er vorliegt, zu wenig aussagekräftig und informativ ist. Die Finanzkommission stellt den Antrag zur Streichung dieses Gesamtberichts mit folgender Begründung:

- Die fünf Subventionsempfänger sind sehr heterogen und können nur schwerlich miteinander verglichen werden.

Konklusion: Kein einheitliches Bild und daher nur beschränkt aussagekräftig.

- Die einzelnen Berichte und Anträge zu den fünf grossen Subventionen sind sehr gut dokumentiert und geben jedem Synodalen die Möglichkeit, sich ein klares Bild über jeden Subventionsempfänger zu machen.

Konklusion: Eine klare Übersicht über jede Subvention ist vorhanden.

- 2009 waren die Gründe der GPK für die Einführung des Gesamtberichtes die Erreichung strategischer Ziele sowie finanzielle Sicherheit der Zentralkasse. Beide Gründe sind mit einem Bericht alle vier Jahre nicht mehr aktuell, überholt und zu wenig informativ. Eine wesentlich bessere Übersicht erhält die Synode mit der jährlich zur Verfügung stehenden rollenden Finanzplanung. Mit diesem Tool werden die beiden oben genannten Ziele weit aus besser abgedeckt und sind erst noch jedes Jahr überprüfbar.

Konklusion: Konzentration auf die jährlich erscheinende, rollende Finanzplanung.

- Im grösseren zeitlichen Rahmen zeigt sich, dass sich der Gesamtbetrag dieser fünf Subventionen nur unwesentlich verändert und soweit stabil ist. Diese Kontinuität kann ohne Probleme jedes Jahr in der rollenden Planung überprüft und kontrolliert werden.

Die Finanzkommission stellt der Synode deshalb folgenden Antrag: "Der Synodalarat wird vom Beschluss entbunden, einen Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen der zweckgebundenen Subventionen vorzulegen."

Abschliessend möchte Peter Brunner einen diesbezüglichen Diskussionspunkt der Finanzkommission einbringen: Was der Synode in diesem Kontext viel besser dienen würde, als ein Gesamtbericht über die fünf Subventionsempfänger, wären Visionen, beziehungsweise klare strategische Ziele. Das heisst eine Grundlage dafür, wie der Entscheid der Synode auszusehen hat, damit die definierten Ziele in fünf bis zehn Jahren erreicht werden können. In den Augen von Peter Brunner bleibt der Synode lediglich die Verwaltung. Die Finanzkommission möchte aber auch noch einen Schritt weiter gehen als bis zu den Leitbildern des Synodalarates und den Zeithorizont etwas ausdehnen.

Als Beispiel für sein Anliegen erwähnt Peter Brunner eine Tagung der Schwesterkirche, in der sie sich unter anderem mit dem Thema Fusionen von Kirchgemeinden befasst hat. Gemäss Plan des Kirchenrates werden im Kanton Zürich bis 2023, das heisst bis in fünf Jahren, rund Dreiviertel der Kirchgemeinden verschwinden. Auch wenn die meisten davon durch Fusionen minimiert werden, wird das mit grösseren Umwälzungen, Stellenabbau und Kosteneinsparungen verbunden sein. Peter Brunner denkt, dass dieses Thema auch in der katholischen Kirche nicht ausgeblendet werden darf.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Ziel der Finanzkommission wäre, sich besser auf die Zukunft vorzubereiten. Deshalb schlägt sie vor, den Weg eines eher nichtssagenden Berichts über ausgewählte Subventionsempfänger, zugunsten eines strategischen, visionären Berichts über die ganze Körperschaft zu verlassen.

Peter Brunner stellt klar, dass es sich hierbei erst um eine Idee der Finanzkommission handelt. Sie hat aber den festen Willen, diese mithilfe der Synodalen anzupacken und einen entsprechenden Vorstoss zu erarbeiten.

Daniel Otth, Synodalrat, dankt der Finanzkommission. Zum Referat des Präsidenten der Finanzkommission hat er keine Ergänzung anzubringen. Er möchte lediglich auf etwas hinweisen, worauf er erst jetzt aufmerksam geworden ist:

Beim Gesamtbericht des Synodalrates fehlt ein formeller Hinweis, dass es sich auch um einen Antrag handelt. Hiermit erklärt Daniel Otth, dass es sich um einen Antrag zur Kenntnisnahme handelt.

11.2 Detailberatung

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt den Gesamtbericht zur Diskussion.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, stört sich an der Aussage des Präsidenten der Finanzkommission, dass der Gesamtbericht nicht erwünscht sei, dass er nicht viel bringe und ein strategischer Bericht eher dienen würde.

Seiner Meinung nach bringt der vorliegende Bericht sehr viel, vor allem für neue Mitglieder der Synode, welche die Subventionen noch nicht kennen. Der Bericht bietet einen Überblick über die 20 Prozent der Ausgaben, die für die nächsten vier Jahre gebunden sein werden. Die ursprüngliche Absicht war, dass man das Gewicht verschieben kann, sollte man einmal knapp bei Kasse sein. Momentan kann man sich die Ausgaben leisten. Falls die Situation aber einmal ändern sollte, bietet der Gesamtüberblick die Möglichkeit zu entscheiden, wo man den Schwerpunkt legen will.

Auch wenn die Heterogenität der Subventionsempfänger gross ist, gibt es durchaus Punkte, die überall enthalten sind, wie zum Beispiel der Teuerungsausgleich. Dieser Betrag kann bei veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Solche Punkte können im Rahmen eines Gesamtberichts besser diskutiert werden als bei den einzelnen Berichten.

Deshalb ist Mauro Bernasconi entschieden für das Beibehalten des hilfreichen Gesamtberichts. Er denkt aber, dass ein Gesamtbericht einen zusätzlichen strategischen Bericht nicht ausschliessen muss. Wenn man einmal die beiden Berichte in der Hand hat, kann man immer noch entscheiden, ob beide nötig sind.

Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen, schliesst sich den Worten von Mauro Bernasconi an. Er stellt den Antrag, Ziffer II zu streichen.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält vorerst fest, dass zu Ziffer I kein Gegenantrag eingegangen ist und diese demzufolge genehmigt ist. Er erteilt das Wort weiter zur Diskussion zu Ziffer II.

Peter Brunner, Präsident der Finanzkommission, möchte noch einmal erwähnen, dass die Finanzkommission der Meinung ist, dass die Berichte über die einzelnen Subventionsempfänger sehr gut sind und genügend Informationen enthalten, es braucht nicht noch einen zusätzlichen Bericht. Hinzu kommt, dass ein Gesamtbericht alle vier Jahre fällig wäre, die rollende Finanzplanung aber jedes Jahr vorliegt und die Finanzkommission dazu Fragen stellen kann.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Peter Brunner stimmt zu, dass gewisse Dinge auch bei den heterogenen Subventionsempfängern gleich sind. Da müsste man sich aber fragen, ob man dann nicht sämtliche unterstützte Institutionen im Bericht aufnehmen müsste.

Er plädiert noch einmal dafür, in Zukunft auf den Gesamtbericht zu verzichten und sich eher auf einen strategischen Bericht zu konzentrieren.

Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon, möchte auf die Aussage von Peter Brunner eingehen, dass mit den Berichten und Anträgen genügend Informationen über die Subventionsempfänger vorhanden seien.

Sie denkt, dass man unterscheiden muss zwischen Synodalen, die einer Kommission angehören und den anderen. Den Mitgliedern von Kommissionen liegen zusätzliche Unterlagen vor. Sie werden auch über den Geldfluss informiert und bekommen weitere Hintergrundinformationen. Deshalb erachtet sie den Gesamtbericht als sehr gut. Er vermittelt eine Übersicht, es geht nicht darum zu vergleichen. Er zeigt auch auf, wo die Schwerpunkte liegen und wie gross die Anteile sind, welche zum Beispiel die Bildung oder die Diakonie einnehmen. Sonja Virchaux zweifelt zudem daran, dass wirklich alle Synodalen den Finanzplan genau anschauen. Das machen eher die Kommissionen, die damit umgehen und arbeiten müssen. Sonja Virchaux bittet die Synodalen, den Antrag von Tobias Grimbacher, Ziffer II zu streichen, zu unterstützen.

René Däschler, Wädenswil, gehört der Sachkommission BiMeSo an.

Er hätte auch gerne Hintergrundinformationen, die eine langfristige Planung möglich machen. Ihm stellen sich zum Beispiel Fragen wie: "Muss das forum so bleiben wie es ist?" oder "Ist es nötig, dass man die Finanzierung der Katholischen Schulen so belässt oder soll man das grundsätzlich ändern?". Dasselbe gilt auch für die Paulus Akademie.

Für eine längerfristige Planung braucht es den Gesamtbericht. Er könnte sich sogar vorstellen, alle zwei Jahre einen solchen Bericht zu verlangen. So hätte man eine Zwischenbilanz, bevor man die vier grossen Subventionen in Angriff nimmt.

Max Raemy, Zürich- St. Franziskus, kommt auf das Votum von Sonja Virchaux zurück, dass die verschiedenen Kommissionen dank zusätzlicher Informationen einen vertieften Einblick erhielten.

Generell stimmt das, aber in Bezug auf die fünf Vorlagen, um die es hier geht, gab es Stammveranstaltungen, anlässlich derer jeweils viele Informationen vermittelt wurden. Informieren kann man sich auch über den Jahresbericht, dann gibt es Statistiken und weiteres. Was diese Subventionen angeht, liegen den Mitgliedern der Finanzkommission und der Sachkommission BiMeSo nicht wesentlich mehr Informationen vor. Es liegt auch etwas in der Verantwortung der Synodalen, die Gelegenheiten für Informationsbeschaffung wahrzunehmen.

Max Raemy gibt Peter Brunner Recht, dass es den Gesamtbericht in dieser Form nicht braucht.

11.2.1 Abstimmung zu Ziffer II des Antrags der Finanzkommission

Der Antrag der Finanzkommission lautet:

Der Synodalrat wird vom Beschluss der Synode vom 5. November 2009 entbunden, zusammen mit den Subventionsvorlagen einen Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen der zweckgebundenen Subventionen vorzulegen.

Die Synode stimmt Ziffer II der Finanzkommission mit 53 Ja und 39 Nein zu.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Ziffer III

Mitteilung an den Synodalrat.

Ziffer III wird stillschweigend zugestimmt.

11.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 73 Ja, 11 Nein und 8 Enthaltungen:

- I. Der Gesamtbericht wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Synodalrat wird vom Beschluss entbunden, einen Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen der zweckgebundenen Subventionen vorzulegen.
- III. Bericht an den Synodalrat.

12. Festsetzung des Subventionsbeitrags an den Verein Caritas Zürich für die Jahre 2019-2022

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 478 vom 11. Dezember 2017) sowie Bericht und Antrag der Sachkommission Bildung Medien Soziales (BiMeSo) vom 23. März 2018.

Die Anträge unterscheiden sich in Ziffer 2.

Der Antrag des Synodalrates lautet:

Die Synode beschliesst:

1. Dem Verein Caritas Zürich wird für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 410 (Caritas Zürich) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.
3. Der Vorstand der Caritas Zürich erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzen der Caritas Zürich.
4. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
5. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
6. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an den Verein Caritas Zürich.

Der Antrag der Sachkommission BiMeSo lautet:

Die Synode beschliesst:

1. Dem Verein Caritas Zürich wird für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 410 (Caritas Zürich) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500'000 ausgerichtet.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

2. Der Beitrag wird in einer entsprechenden Kostenstelle im jährlichen ordentlichen Budget der Synode an die allgemeine Teuerung angepasst.
3. Der Vorstand der Caritas Zürich erstattet dem Synodalrat jährlichen Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzen der Caritas Zürich.
4. Auf die Beitragsperiode 2023 - 2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
5. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
6. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an den Verein Caritas Zürich.

Eintreten wird nicht bestritten, auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

12.1 Eintreten

Bruno Rüttimann, Referent der Sachkommission BiMeSo, erklärt einleitend, dass er als Pfarrer den Zweck der Kirchenopfer jeweils selber ankündigt, um ihnen eine besondere Wichtigkeit zu geben und zu signalisieren, dass er voll und ganz hinter dem Opferzweck steht. Dabei liegen ihm Opfer für die Caritas besonders am Herzen.

Die Sachkommission BiMeSo hat sich intensiv mit der Caritas Zürich auseinandergesetzt. Ihre Mitglieder haben an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen, auch an der Generalversammlung 2017. Die vielfältigen Aktivitäten der Caritas gaben immer wieder zum Staunen Anlass.

Die Arbeit der Caritas in den Pfarreien und auf der Ebene Kanton ist nicht einfach ein nettes Steckenpferd, so quasi eine Nebenbeschäftigung, die es dann halt auch noch gibt. Caritas, das heisst gelebte christliche Nächstenliebe, ist eine der vier Grunddienste der christlichen Gemeinde und Kennzeichen der katholischen Kirche. Man kann auch sagen, Caritas-Arbeit ist ein Leuchtzeichen der katholischen Kirche, ohne die es nicht geht. In den Augen der Sachkommission BiMeSo strahlt die Caritas Zürich aus, insbesondere in die manchmal so triste Welt von heute.

Weil es der Sachkommission BiMeSo ein Anliegen ist, das Gute zu benennen, wurde das eingehend und ausführlich im Bericht festgehalten. Im Bericht wird auch die wichtige, aber zugleich arbeitsintensive und anspruchsvolle Vernetzung auf verschiedenen Ebenen genannt.

Anlässlich des Hearings vom 6. Februar 2018 hat sich Max Elmiger herzlich für den jährlichen Sockelbeitrag der Synode bedankt und betont, dass dieser auch für die Beschaffung zusätzlicher Spendengelder sehr hilfreich sei. Wörtlich hat er gesagt: "Die Spender sind freizügiger, wenn sie wissen, dass ihr Geld direkt in die Projekte und Angebote fliesst und nicht in die Verwaltung." Die Synode bereitet in diesem Sinn sozusagen das Erdreich, damit der Samen (die Spenden der einzelnen Menschen und Gruppen) Frucht bringen und Leben ermöglichen kann.

Die Sachkommission BiMeSo hat sich auch darüber Gedanken gemacht, wie mehr Leben ermöglicht werden kann. Sie ermutigt die Caritas, sich vermehrt auch politisch einzubringen, sich zu positionieren, sich noch mehr zum Anwalt der Armen zu machen, so, wie auch Papst Franziskus immer wieder dazu auffordert.

Die Synode ist jetzt aufgefordert, den Subventionsbeitrag 2019 - 2022 für die Caritas Zürich zu sprechen.

Die Finanzkommission hat den Mitbericht zu dieser Vorlage verfasst und schreibt dazu: "Die Finanzkommission hat den Bericht des Synodalrates hinsichtlich finanztechnischer Aspekte

Katholische Kirche im Kanton Zürich

geprüft und insbesondere entsprechende Entwicklungen hinterfragt. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung wurden die gestellten Fragen durch die Caritas-Verantwortlichen detailliert und überzeugend beantwortet. Die Caritas Zürich hinterlässt einen stabilen Eindruck, ist aber auch offen für Anpassung hinsichtlich Angebot und Nachfrage."

Auch die Sachkommission BiMeSo steht ganz klar hinter dem Antrag des Synodalarates vom 10. Dezember 2017.

Im Antrag der Sachkommission BiMeSo unterscheidet sich die Ziffer 2 vom Antrag des Synodalarates.

Aufgrund von Gesprächen, Diskussionen und besonders auch von Rückmeldungen aus den Fraktionen, wurde aber festgestellt, dass dieser Antrag nicht mehrheitsfähig wäre. Es machten sich unterdessen auch grosse Bedenken betreffend der konkreten und schlanken Umsetzung breit. Deshalb hat die Sachkommission BiMeSo an ihrer Sitzung vor zwei Tagen entschieden, ihren Antrag zur Änderung der Ziffer 2 zurückzuziehen und voll und ganz den Bericht und Antrag des Synodalarates zu unterstützen.

Bruno Rüttimann fordert die Synodalen auf, den beantragten Subventionsbeitrag mit voller Überzeugung zu sprechen.

Elmar Weilenmann, Referent der Finanzkommission (Mitberichtskommission), erklärt, dass auch Mitglieder der Finanzkommission jeweils bei den Sitzungen der Sachkommission BiMeSo anwesend waren. Sie konnten sich auch von der guten Sache überzeugen. Damit die Spende ans Ziel kommt, braucht es den Sockelbeitrag von der Synode. Dieser geht nicht direkt an die Notleidenden, damit werden diejenigen unterstützt, welche die Spenden sinnvoll weitergeben.

Die Finanzkommission steht voll und ganz hinter dem Subventionsbeitrag.

Ruth Thalmann, Synodalarätin, erinnert an einen Werbespot im Advent, mit dem die Migros Schokoladeherzen zugunsten von verschiedensten Hilfswerken anpries, auch für die Caritas. Ziel dieses Spots war nicht nur, mit einem niedlichen Wichtel die Leute dazu zu bewegen zu spenden, es ging auch darum, den Menschen ein Gesicht zu geben, für die sich die Hilfswerke das ganze Jahr über einsetzen, indem sie versuchen, Not zu lindern. Diese Not ist im Alltag nicht immer ersichtlich. Ruth Thalmann denkt als Beispiel an Menschen, die hinter der Kasse zu allen Zeiten und Unzeiten ihre Arbeit verrichten und ihre Familien trotzdem nur knapp über Wasser halten können.

Es müssen nicht zwingend drückende Schulden sein, für welche die Caritas eine Beratung anbietet. Dank der «KulturLegi» können sich von Armut betroffene Menschen einen Ausflug oder eine Freizeitbeschäftigung leisten, die für sie sonst möglicherweise nicht erschwinglich wären. Einkaufen im Caritas-Markt ermöglicht nicht nur günstig, sondern auch gesund einzukaufen. Wer weiss, was ein Kilogramm Äpfel kostet, weiss, wovon die Rede ist. Die Secondhand-Läden halten auch erschwingliche, exklusive Kleider feil. Eine Patin bei «Mit mir» ermöglicht einem Kind aus einer fremden Kultur, in die Schweizer Kultur einzutauchen und eine Bezugsperson fürs Leben zu gewinnen. Ruth Thalmann weiss, wovon sie spricht, sie ist in diesem Programm als Vermittlerin tätig und durfte das mehrfach miterleben. «Incluso» unterstützt junge Menschen aus schwierigen Verhältnissen bei der Lehrstellensuche und «Copilot» hilft schon vor dem Schulstart. Die «Flickstube» gibt Frauen aus fremden Ländern eine sinnvolle Beschäftigung und bringt sie zusammen, und im «Lernlokal» wird am Computer gelehrt, in die deutsche Sprache eingeführt und es werden Texte geschrieben. Die Stelle für die pfarreiliche Sozialarbeit, die «PfaSoz», ist ein Auftrag der katholischen Kirche. Die Stelleninhaberin bringt Sozialarbeitende zusammen, bildet sie weiter, unterstützt sie und setzt sich für sie ein. Auch die Fachperson bei der Fachstelle Flüchtlinge ist dank der Caritas bestens vernetzt und wird breit unterstützt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Die Bildung, das heisst die Förderung der Grundkompetenzen, ist ein wichtiges Anliegen der Caritas Zürich und ein wichtiges Thema für die Gesellschaft. Mit wenig oder keiner Bildung können Menschen kein unabhängiges, eigenständiges Leben führen. Die letzten beiden Armutsforen haben sich mit diesem Thema befasst und haben jeweils über 120 Personen aus diversen Berufsgattungen und auch aus der Politik zusammengebracht. Die Bildungsangebote für Menschen, die es sich leisten können, sind gut, mehr Angebote sollte es für diejenigen geben, denen die finanziellen Mittel dafür fehlen.

Gegen den Teufelskreis von wenig Bildung, kleinem Einkommen, Familienarmut, Ausgeschlossen sein aus der Gesellschaft und Vereinsamung, kämpft die Caritas tagtäglich. Die Angestellten und die über 500 Freiwilligen haben ihre Ohren genau bei den Menschen, welche im Alltag selten wahrzunehmen sind, weil sie sich gut verstecken können und das vielleicht auch wollen.

Ruth Thalmann denkt, dass alle in diesem Saal dankbar sind, dass es die Caritas Zürich gibt und sie deshalb die Unterstützung guthessen können.

Caritas Zürich erkennt für die Katholische Kirche im Kanton Zürich die Brennpunkte der Armut, macht darauf aufmerksam und handelt entsprechend. Die Institution ist gut vernetzt und geniesst sowohl in der Zürcher Bevölkerung als auch in der Politik grossen Respekt und wird als wichtiger Partner angeschaut.

Ruth Thalmann dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit bei der Vorbereitung dieses Geschäfts. Zum einen sind dies von der Caritas Max Elmiger und Walter Zaugg, der für die Finanzen zuständig ist, sowie die Sachkommission BiMeSo und die Finanzkommission. Viel Arbeit damit hatte auch der Bereichsleiter Hubert Lutz.

Die Kommissionen haben auch schon im Vorfeld sehr grosses Interesse gezeigt und haben zum Beispiel die Mitgliederversammlungen besucht. Man hat das grosse Wohlwollen gegenüber der Caritas gespürt. Ruth Thalmann weist darauf hin, dass bei den Mitgliederversammlungen alle eingeladen sind.

René Däschler, Wädenswil, stört sich an der Aussage im Bericht des Synodalrates, dass seit 2007 145 Stellenprozente gestrichen werden mussten, weil zu wenig Geld vorhanden sei. Wenn man bedenkt, dass CHF 50 Mio. verteilt werden, ist das eine traurige Tatsache.

Weiter findet er es bedenklich, dass nur in etwa der Hälfte der Pfarreien Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter angestellt sind. Auch wenn das Engagement der Caritas diesbezüglich loblich ist, ist eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter vor Ort sehr wichtig.

René Däschler bittet die Synodalen darum, nicht nur dem Antrag zuzustimmen, sondern auch, in ihren Pfarreien nötigenfalls etwas Druck zu machen, damit eine Stelle für Sozialarbeit geschaffen wird. Jede Pfarrei muss die Diakonie ernst nehmen. Falls das Geld zu knapp wäre, könnte man sich eventuell mit einer Nachbarspfarrei zusammenschliessen.

12.2 Detailberatung

Ziffer 1

Dem Verein Caritas Zürich wird für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 410 (Caritas Zürich) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500'000 ausgerichtet.

Ziffer 1 wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 2

Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Fabienne Kuhn, Zürich-Bruder Klaus, ist sich bewusst, dass diese Ziffer über das Ganze gesehen eigentlich eine Kleinigkeit ist, aber genau deshalb sollte man sie genau anschauen. Sie stellt den Antrag, diese Ziffer ersatzlos zu streichen.

Der Hintergrund zu dieser Ziffer ist, dass die Mitarbeitenden der Caritas Zürich nach derselben Anstellungsordnung angestellt sind, wie alle Mitarbeitenden der Körperschaft, auch diejenigen der Kirchgemeinden. Wenn die Synode einen Teuerungsausgleich beschliesst, dann sollen sie diesen auch erhalten.

Sollte die Synode dieser Ziffer zustimmen, wird der Teuerungsausgleich für den gesamten Subventionsbeitrag ausgerichtet, was nicht korrekt ist. Offenbar kann man schlecht auseinanderhalten, wie viel des Subventionsbeitrags die Caritas Zürich für Löhne verwendet und wie viel für anderes.

Fabienne Kuhn ist der Ansicht, dass man vor lauter "es gut machen zu wollen" mit einer komplizierten Regelung über das Ziel hinausschiesst.

Sie bittet darum, der Streichung von Ziffer 2 zuzustimmen.

Ruth Thalmann, Synodalrätin, ist der Ansicht, dass diese Ziffer klar ist. Sie ist auch in den Anträgen der weiteren Subventionsgeschäfte enthalten.

Sofern ein Teuerungsausgleich beschlossen wird, wird er über den Subventionsbeitrag geleistet. Durch eine Teuerung erhöhen sich die gesamten Auslagen der Subventionsempfänger. Der Ausgleich der Körperschaft ist ein Beitrag an diese Aufwendungen.

Vor acht Jahren war es ein ausdrücklicher Wunsch der Synode, diesen Beitrag an allenfalls höhere Auslagen, allen Subventionsempfängern zuzusprechen. Vor vier Jahren gab es zu diesem Punkt im Antrag keine Diskussion.

Diese Regelung ist einfach anzuwenden, ist klar und hält auch rechtlich stand.

Ruth Thalmann bittet darum, diese Ziffer so zu belassen.

Raffaele Piscopia, Hinwil, gibt zu bedenken, dass eine Teuerung auch negativ ausfallen kann. Wollte man konsequent sein, müsste man den Subventionsbeitrag in einem solchen Fall kürzen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, hält fest, dass der Betrag gleich bleibt, auch wenn die Teuerung sinkt. Die Synode beschliesst jeweils über den Teuerungsausgleich, und momentan ist die Teuerung überkompensiert. Das heisst, dass über längere Zeit kein Ausgleich erforderlich sein wird.

Zur Aussage von Ruth Thalmann möchte Mauro Bernasconi anmerken, dass vor acht Jahren die Subventionsvorlage anders ausgesehen hat. Damals hat man Bereitstellungskosten beantragt, welche von der Caritas vorab berechnet wurden, sowie zusätzlich einen Projektbeitrag. Weil das sehr umständlich war, hat man vor vier Jahren ein neues System eingeführt. Mit diesem wird ein Pauschalbetrag von CHF 2.5 Mio. gesprochen, der die Bereitstellungskosten, allfällige Projekte und auch die Abteilung Diakonie enthält.

Das System der «überlaufenden Töpfe» (Anhang 6 des Antrags des Synodalrates) wurde vor vier Jahren eingeführt. Vergleicht man diese Grafik mit derjenigen von 2014, ist ersichtlich, dass der Topf der Defizitgarantie für die ZBA entfernt wurde. Diese Defizitgarantie machte in der letzten Rechnung etwa CHF 50'000 aus. Weil das ZBA jetzt separat entschädigt wird, bedeutet das, dass die Caritas Zürich praktisch jetzt schon CHF 50'000 mehr erhält, auch ohne Teuerungsausgleich.

Aus diesem Grund, und auch weil nicht zu erwarten ist, dass nächstens ein Teuerungsausgleich gewährt werden muss, kann man diese Ziffer streichen.

Max Raemy, Zürich-St. Franziskus, schliesst sich dem Vorredner an, wenn auch mit anderen Voraussetzungen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Für eine Subvention wird in der Regel kein Teuerungsausgleich gewährt oder vereinbart. Die Kirchgemeinde Wollishofen, zum Beispiel, unterstützt eine Konzertreihe. Anfangs wurde eine Anschubfinanzierung gewährt und später hat man auf vier Jahre fix CHF 15'000 pro Jahr gesprochen. Ein Teuerungsausgleich wurde nicht vereinbart. Auch weitere Sponsoren haben ihre Beiträge nicht an eine allfällige Teuerung gebunden, auch wenn es Zeiten gab, wo sie noch relativ hoch war.

Die Absicherung einer Subvention durch Teuerungsausgleich ist systemfremd.

Sollte die Teuerung einmal massiv sein, kann der Direktor von Caritas Zürich einen Antrag stellen. Er kann diesen damit begründen, dass die Kosten durch die Teuerung gestiegen sind und das Niveau der zu erfüllenden Aufgaben deshalb nicht aufrechterhalten werden kann.

Max Raemy glaubt nicht, dass die Synode einen solchen Antrag ablehnen würde.

Er ist der Ansicht, dass man diese Ziffer streichen kann.

Ruth Thalmann, Synodalrätin, bezieht sich auf das erwähnte Defizit der ZBA.

Als damals beschlossen wurde, dass die Caritas Zürich das Defizit übernehmen müsse, ging man von einem Betrag von CHF 5'000 aus. Jetzt sieht die Situation anders aus. Es stimmt nicht, dass die Caritas Zürich jetzt CHF 50'000 mehr bekommt, das Defizit ist gewachsen. Wären es von Anfang an CHF 50'000 gewesen, hätte die Synode mit Sicherheit nicht darauf bestanden, dass die Caritas das Defizit tragen muss.

Ein Synodale hat auch bedauert, dass bei der Familienberatung gespart werden muss. Da ist es sicher gut, wenn etwas mehr Geld zur Verfügung steht, weil das Defizit nicht mehr übernommen werden muss.

Den beantragten Teuerungsausgleich erachtet Ruth Thalmann als Beitrag, der zur Verfügung gestellt wird, damit nicht irgendwo das nötige Geld erbettelt oder eingespart werden muss. Mit diesem kann die Synode signalisieren, dass sie etwas dazu beitragen will.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, hat den Eindruck, dass weit verbreitet die Meinung herrscht, die Teuerung beziehe sich nur auf den Lohn. Der Index, der die Teuerung bestimmt, ändert sich durch Teuerungen von Material, sei es Treibstoff, Transportkosten, Mieten und so weiter. Solche Kosten fallen auch bei der Caritas an. Und wenn diese steigen, muss man dafür sorgen, dass sie trotzdem abgedeckt sind.

Sich dabei an den Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich zu halten, ist ideal. So braucht es nicht jedes Mal einen eigenen Antrag. Auf diesen Automatismus kann man vertrauen.

René Däschler, Wädenswil, hat sich bei Max Elmiger nach der konkreten Situation informiert. Er hat die Antwort erhalten, dass die Lohnkosten etwa 62 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen und Max Elmiger war überzeugt, dass sich der Teuerungsausgleich früher lediglich auf die Löhne bezogen hat. Würde die Teuerung ein Prozent betragen, würde das für die Caritas etwa CHF 15'000 ausmachen.

René Däschler macht zu schaffen, dass die Caritas ihren Angestellten keinen Stufenanstieg gewähren kann. Auch wenn er sich bewusst ist, dass das nichts miteinander zu tun hat, stört ihn, dass das bei anderen Institutionen, zum Beispiel der Paulus Akademie, offenbar möglich ist. Weil die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind, muss die Caritas darauf verzichten. Man sollte sich vielleicht überlegen, ob diesbezüglich nicht etwas unternommen werden kann.

Über den Teuerungsausgleich beschliesst die Synode jeweils Mitte Jahr. Der Synodalrat könnte, falls nötig, einen Sonderbeitrag ins Budget der Caritas einstellen. Dazu braucht es diese Ziffer nicht. Sie ist hier ein Fremdkörper.

René Däschler plädiert eher dafür, diese Ziffer zu streichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

12.2.1 Gegenüberstellung zu Ziffer 2

Der Antrag der Sachkommission BiMeSo und des Synodalrates lautet:

Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.

Der Antrag erhält 68 Stimmen.

Der Antrag von Fabienne Kuhn, Zürich-Bruder Klaus lautet:

Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag erhält 23 Stimmen.

Eine Person enthält sich der Stimme.

Der Antrag der Sachkommission BiMeSo und des Synodalrates wird genehmigt.

Ziffer 3

Der Vorstand der Caritas Zürich erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzen der Caritas Zürich.

Ziffer 3 wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 4

Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.

Ziffer 4 wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 5

Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, wünscht vom Synodalrat eine Erklärung, was diese Ziffer genau bedeutet.

Als diese Ziffer vor vier Jahren erstmals eingeführt wurde, stand die Abstimmung betreffend Steuern für juristische Personen bevor. Wäre die Abstimmung angenommen worden, wäre die Körperschaft in finanzielle Bedrängnis geraten. Mit dieser Ziffer wollte man eine Möglichkeit schaffen, den Beitrag nötigenfalls nach unten anzupassen. Für die nächsten vier Jahre ist nichts in Sicht, was die Einnahmen einschränken könnte.

Mauro Bernasconi möchte wissen, was man mit dieser Ziffer bezweckt und wann sie angewendet werden könnte. In der Fraktion Zürich herrschen verschiedene Auffassungen darüber.

Ruth Thalmann, Synodalrätin, findet, dass man grundsätzlich wieder vor möglichen Veränderungen steht. Man weiss zum Beispiel nicht, ob der Staatsbeitrag wieder gesprochen wird oder wie es mit der Steuervorlage 17 aussieht. Irgendwelche Veränderungen stehen immer im Raum.

Ruth Thalmann empfiehlt, die Ziffer drin zu belassen.

Die Caritas Zürich muss drei Viertel ihres Aufwandes selber erwirtschaften. Hypothetisch gesehen kann es sein, dass irgendwelche Umstände einen Einbruch bewirken und der Caritas

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

das Geld für das Erfüllen ihrer Aufgaben nicht mehr reicht. Der Caritas steht es immer zu, einen Antrag zu stellen. Grundsätzlich ist Ruth Thalmann aber der Meinung, dass man diese Ziffer drin lassen sollte.

Fabienne Kuhn, Zürich Bruder-Klaus, hatte ursprünglich vorgesehen, ihr Anliegen erst bei der Behandlung der nächsten Subvention vorzubringen, bei der diese Ziffer auch enthalten ist.

Sie ist der Ansicht, dass die Synode den Beitrag an veränderte Verhältnisse so oder so anpassen soll, dazu braucht es diese Ziffer nicht. Damit will sie aber nicht sagen, dass sie den Beitrag nötigenfalls nicht anpassen möchte. Sie sieht in dieser Ziffer jedoch eine Floskel, welche sich unter Umständen auch mal als Fessel herausstellen könnte. Fabienne Kuhn denkt dabei an die Situation, in der ein zusätzlicher Beitrag an irgendeine Institution nicht gesprochen werden kann, weil diese Möglichkeit nirgends schriftlich festgehalten ist.

Diese Ziffer ist eine unnötige Verzierung, überflüssig und allenfalls irreführend. Fabienne Kuhn beantragt, Ziffer 5 zu streichen.

12.2.2 Gegenüberstellung zu Ziffer 5

Der Antrag der Sachkommission BiMeSo und des Synodalrates lautet:

Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.

Der Antrag erhält 74 Stimmen.

Der Antrag von Fabienne Kuhn, Zürich-Bruder Klaus, lautet:

Ziffer 5 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag erhält 16 Stimmen.

2 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Ziffer 6

Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an den Verein Caritas Zürich.

Ziffer 6 wird stillschweigend genehmigt.

12.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 89 Ja, 1 Nein und 2 Enthaltungen:

1. Dem Verein Caritas Zürich wird für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 410 (Caritas Zürich) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.
3. Der Vorstand der Caritas Zürich erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzen der Caritas Zürich.
4. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

5. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
6. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an den Verein Caritas Zürich.

13. Festsetzung des Subventionsbeitrags an die Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich für die Jahre 2019-2022

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 484 vom 11. Dezember 2017) sowie der Bericht und Antrag der Sachkommission Bildung Medien Soziales (BiMeSo) vom 22. März 2018.

Die beiden Anträge stimmen überein und lauten:

Die Synode beschliesst:

- I. Für die Herausgabe des *forum* wird der Stiftung *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich zulasten der Kostenstelle 150 (*forum*) der Zentralkasse in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 ein kostendeckender Beitrag gemäss Voranschlag bzw. Rechnung des *forum* ausgerichtet.
- II. Der Beitrag bewegt sich gemäss Finanzplan 2018-2020 zwischen CHF 3,1 Mio. und CHF 3,2 Mio.
- III. Der Stiftungsrat berichtet dem Synodalrat jährlich über die Entwicklung und die Finanzen des *forums*.
- IV. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
- V. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
- VI. Mitteilung an
 - Synodalrat
 - Stiftungsrat *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich
 - Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus
 - Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich

13.1 Eintreten

Gegen Eintreten wird das Wort nicht ergriffen.

Bruno Rüttimann, Referent der Sachkommission BiMeSo, schätzt es sehr, dass er als Angehöriger der Pfarrei alle zwei Wochen das *forum* mit vielen Informationen, aus seiner Pfarrei und darüber hinaus, per Post zugestellt bekommt. Der sogenannte Mantelteil enthält verschiedene Rubriken und Artikel zu unterschiedlichsten Themen. Bruno Rüttimann liest dieses Medium gerne und ihm ist bekannt, dass viele andere es ebenso schätzen.

Es ist klar, dass er auswählt, was er liest, das macht er auch bei der Tageszeitung. Genauso sieht er, wenn er bei den Postfächern der Post vorbeikommt, dass einige Exemplare ungelesen direkt im Altpapier gelandet sind. Aber dieses Schicksal erleidet nicht nur das *forum*,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

das erleiden viele Druckerzeugnisse. Das trübt seine Laune nicht, für ihn ist und bleibt das forum "e gfreuti Sach".

Als Pfarrer beschäftigt er sich, und mit ihm seine Mitarbeitenden, nicht nur alle zwei Wochen mit dem forum. Verschiedene Personen schreiben Texte und liefern Fotos für die Pfarreiseite. Am Schluss ergibt sich ein Ganzes, worauf er immer auch ein wenig stolz ist.

Die Zusammenarbeit mit dem Verlag AVD in Goldach ist aus seiner Sicht sehr gut.

Die Sachkommission BiMeSo hat sich intensiv und schon seit längerer Zeit mit dem forum auseinandergesetzt. Das Ergebnis ihrer Überlegungen wurde in ihrem Bericht und Antrag formuliert.

Das Eine oder Andere aus dem Bericht möchte Bruno Rüttimann an dieser Stelle in Erinnerung rufen, etwas verdeutlichen und zu bedenken geben.

Es ist unbestritten, dass alle Mitarbeitenden des forum eine gute und äusserst wichtige Arbeit leisten und das Pfarrblatt mit seiner Vielfältigkeit von vielen Leserinnen und Lesern geschätzt wird. Deshalb möchte Bruno Rüttimann im Namen der Sachkommission BiMeSo den Mitarbeitenden der Geschäftsleitung, der Redaktion, der Produktion, des Vertriebs sowie des Inserate-, Marketing- und Finanzbereichs, das heisst allen, die in irgendeiner Form ihren Beitrag zum Gelingen des forums leisten, herzlich danken.

Das forum darf sich im Chor der Schweizer Pfarreiblätter sehen lassen.

Lorbeeren sind wichtig und richtig und sie tun gut, aber man darf sich auf ihnen nicht ausruhen. Deshalb hat sich die Sachkommission BiMeSo auch Gedanken über mögliche Weiterentwicklungen gemacht. Unter dem Titel «Social Media als Chance einer zusätzlichen Kommunikationsform für das forum», hat die Kommission die Dialogkultur, die heutzutage breit und nicht nur bei den Jungen gepflegt wird, als Erweiterung der Pfarrblatt-Arbeit angeregt. Dabei geht es um Fragen wie: "Wie kann der Glaube noch mehr ins Gespräch kommen, beziehungsweise im Gespräch bleiben?" Die verschiedenen Artikel im forum können Menschen dazu anregen, miteinander, und so auch mit dem Glauben, in einen Dialog zu treten. Die Sachkommission BiMeSo ist überzeugt, dass sich die Mediennutzung und die Kommunikation bereits stark verändert haben und sich dieser Prozess nicht mehr aufhalten lässt. Sie sieht auch die Gefahr, den Bezug zu vielen Menschen zu verlieren, wenn die Präsenz im Internet, beziehungsweise in den digitalen Kommunikationsmedien, nicht proaktiv auf- und ausgebaut wird. Um eine stetig wachsende Anzahl digitaler Leserinnen und Leser zu gewinnen, ist eine bediener- und leserfreundliche Online-Version des forum unabdingbar. – Vor kurzem hat Bruno Rüttimann in den Radio-Nachrichten gehört, dass gemäss der Werbemedienforschung zwei Drittel der Lesenden die Print- und ein Drittel die digitale Version von Druckerzeugnissen bevorzugen. – Es geht der Sachkommission BiMeSo ganz klar nicht darum, das Erfolgsprodukt Printversion in die Ecke zu stellen. Diese hat ganz klar ihren Platz in der ersten Reihe. Dort, oder auch gleich dahinter, hat es aber noch mehr Platz.

Die Sachkommission BiMeSo unterstützt den Antrag des Synodalrates.

Max Raemy, Referent der Finanzkommission (Mitberichtskommission), erklärt, dass auch die Finanzkommission voll und ganz den lobenden Worten von Bruno Rüttimann zustimmen kann.

Zwei Hauptüberlegungen haben zu diesem Schluss geführt:

Die Finanzkommission ist überzeugt, dass die Katholische Kirche im Kanton Zürich einen Kommunikationskanal braucht, um interessierte und auch aussenstehende Kreise über deren Tätigkeiten, deren Gedankenwelt und so weiter, zu informieren. Der Kommunikationskanal kann sowohl ein Print- als auch ein digitales Medium sein.

Sowohl das Hearing der Sachkommission BiMeSo mit Verantwortlichen des forum, an dem auch einige Mitglieder der Finanzkommission teilgenommen haben, als auch der Synodenstamm, an dem das forum vorgestellt wurde, hat die Finanzkommission davon überzeugt,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

dass das *forum* sehr gut strukturiert ist und ein attraktives Erscheinungsbild vorweist. Es macht einen professionellen Eindruck.

Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat, freut sich über die vorangegangenen Voten und denkt, dass sich darüber auch alle am *forum* Beteiligten freuen. Einige der Verantwortlichen sind auf der Tribüne anwesend, *Dr. Zeno Cavigelli* stellt sie kurz vor.

Dr. Zeno Cavigelli geht davon aus, dass die Finanzkommission die Zahlen genau angeschaut und festgestellt hat, dass sie immer sehr gut stimmen. Das *forum* überzeugt nicht nur als publizistisches Produkt, auch im Hintergrund wird sehr gute Arbeit geleistet. Dafür garantiert auch *Daniel Otth*, welcher der Finanzkommission des *forum* angehört.

Sämtliche Medien befinden sich momentan in einer Umbruchsituation. Es findet eine Verschiebung von Print- zu Non-Print statt. Wie schnell diese vor sich geht, ist je nach Medium, je nach Nutzergruppe, verschieden.

Zur angesprochenen Digitalisierung möchte sich *Dr. Zeno Cavigelli* wie folgt äussern:

Verfolgt man den Auftritt und die Webseite des *forum* über längere Zeit, kann man feststellen, dass sich immer wieder etwas verändert. Leute, welche die Digitalisierung als etwas Gutes erachten, finden die Änderungen positiv.

Als neuste Errungenschaft erhält man jetzt auf Wunsch ein Push-Mail, sobald ein neues *forum* erscheint. Das macht es eher möglich, allenfalls auf eine Papierausgabe zu verzichten. Dass noch nicht viele Leute dazu bereit sind, scheint aber klar zu sein. Momentan gibt es noch sehr wenige, die zugunsten der digitalen auf die Printausgabe verzichten. Das könnte auch mit der spezifischen Klientel des *forum* zusammenhängen. Die Online-Strategie der Verantwortlichen des *forum* vergleicht *Dr. Zeno Cavigelli* mit derjenigen eines Haushalts einer vernünftigen Familie. Diese schafft nur an, was sie sich im Moment auch leisten kann. Das sehr haushälterische Vorgehen, mit dem keine zu grossen Risiken eingegangen werden, erachtet er als sehr vernünftig. Auch das *forum* tastet sich in Bezug auf die Digitalisierung vor. *Dr. Zeno Cavigelli* erachtet dieses verantwortungsvolle Vorgehen als vorbildlich und er wünscht, dass es auf diese Art und Weise weitergeht. Die Digitalisierung ist auch immer wieder Thema im Stiftungsrat.

Zur Papierausgabe möchte *Dr. Zeno Cavigelli* etwas anmerken, was keine Auswirkung auf den vorliegenden Antrag hat. Er wünscht sich aber, dass die Synodalen diese Information in ihre Pfarrei tragen:

In den Pfarreien gibt es zum Teil sehr viele Mutationen durch Neuzuzüger. Dabei ist es entscheidend, wie diese Neuzuzüger über das *forum* informiert werden.

Vor 17 Jahren hat die Synode kommuniziert, dass es für die Katholische Kirche im Kanton Zürich derart wichtig ist, einen Kanal zu haben, der an die Leute herankommt, dass sie das «*forum für alle*» beschlossen und die dafür notwendigen erheblichen finanziellen Mittel bereitgestellt hat.

Dr. Zeno Cavigelli ist bekannt, dass das *forum* nicht überall allen Neuzuzüglern automatisch, vielleicht mit einem netten Willkommensgruss, zugestellt wird. Es gibt Pfarreien, die jeweils nur ein Kärtchen verschicken, mit welchem mitgeteilt werden kann, ob das *forum* gewünscht wird. (Es gibt auch noch Schattierungen zwischen diesen zwei Möglichkeiten, wie Neuzuzüger auf das *forum* aufmerksam gemacht werden.) Das zweite Vorgehen entspricht nicht der Idee «*forum für alle*». *Dr. Zeno Cavigelli* empfiehlt den Synodalen, in ihrem Pfarreisekretariat nachzufragen, wie das bei ihnen gehandhabt wird. Sowohl die Synodalen als auch der Synodalrat sind mehr als nur daran interessiert, dass das «*forum für alle*» auch ein «*forum für alle*» ist und auch in Zukunft bleibt. Es ist der Kanal, auf dem viele Leute erreicht werden können.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, möchte an dieser Stelle noch ein Kompliment zum schönen und informativen Jahresbericht des *forum* anbringen, der erstmals verschickt wurde.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Auf einen weiteren Aspekt möchte er aber auch noch eingehen: Das *forum* ist auch ein Sprachrohr der Körperschaft, nicht nur der innerkirchlichen Seite. Es wird darin zum Beispiel auch über Beschlüsse der Synode informiert. Zudem gibt es immer wieder auch Berichte über von der Körperschaft unterstützte Institutionen.

Auch für die Körperschaft ist das *forum* ein wertvolles Produkt.

Raffaele Piscopia, Hinwil, kann sich den bereits geäußerten Komplimenten über das *forum* anschließen. Bei der Diskussion über Papier oder Digital geht es ihm aber auch um etwas anderes.

Die Kosten im Druckbereich konnten gesenkt werden, indem man in einem Submissionsverfahren die AVD Goldach gewählt hat. Hinzu kam auch noch, dass der Papierpreis gefallen ist.

Erschreckt hat ihn aber die Höhe der Versandkosten, auf die das *forum* keinen Einfluss hat. Bei 195'000 Exemplaren ergibt das CHF 6.50 pro Exemplar und Jahr. Es stellt sich die Frage, ob man mit einer Submissionsausschreibung nicht auch diese Ausgaben senken könnte, zum Beispiel mit "Quick Mail". Das Verhältnis, dass von CHF 3 Mio. für den Versand CHF 1.3 Mio. aufgewendet werden, erachtet er als enorm.

René Däschler, Wädenswil, möchte hier noch auf den Jahresbericht des *forums* eingehen, den er erst erhalten hat, nachdem die Sachkommission BiMeSo ihren Bericht bereits geschrieben hat. In diesem Jahresbericht schreibt Thomas Binotto unter anderem: "Das eindrückliche Ergebnis der freiwilligen Spende an die Produktionskosten des *forums* beweist, wie breit das *forum* in seiner Leserschaft abgestützt ist."

René Däschler gibt zu bedenken, dass die 5'500 Leute, die spenden drei Prozent aller Empfänger ausmachen, und die CHF 200'000 sechs Prozent der Gesamtkosten entsprechen. So gesehen ist der Erfolg nicht so enorm.

Viele wissen nicht, dass das *forum* auch online zu lesen ist. Das müsste man bekannt machen. Wenn nur schon zehn Prozent zugunsten der Onlineausgabe auf die Papierfassung verzichteten, würde die ganze Sache anders aussehen. Man könnte nicht nur viel Geld sparen, bis zu CHF 0.5 Mio., sondern auch eine Menge Papier.

Eine Überlegung wäre es auch wert, wie sich die Kommunikation zwischen dem *forum* und der Leserschaft gestaltet. Nachforschungen von René Däschler haben ergeben, dass es 2017 etwa fünf Leserbriefe gab und im Jahr davor sechs. Im Jahr 2018 sind noch gar keine eingegangen. Im Vergleich dazu wurden 2018 im Pfarrblatt von Bern, das auch online angeboten wird, schon elf Leserbriefe veröffentlicht. Da findet eine intensive Diskussion zwischen dem Pfarrblatt und der Leserschaft statt. René Däschler hat das Gefühl, dass beim *forum* die Kommunikation nicht lebt. Es könnte aber auch sein, dass Leserbriefe einfach nicht veröffentlicht werden. Es ist auch schon vorgekommen, dass ein von ihm geschriebener Leserbrief an das *forum* nicht publiziert wurde. Da stellt sich ihm die Frage, ob die Leserschaft eventuell gar nicht ernst genommen wird.

René Däschler erhofft sich diesbezüglich eine Änderung.

13.2 Detailberatung

Ziffer I

Für die Herausgabe des *forums* wird der Stiftung *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich zulasten der Kostenstelle 150 (*forum*) der Zentralkasse in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 ein kostendeckender Beitrag gemäss Voranschlag bzw. Rechnung des *forum* ausgerichtet.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Ziffer II

Der Beitrag bewegt sich gemäss Finanzplan 2018-2020 zwischen CHF 3,1 Mio. und CHF 3,2 Mio.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Der Stiftungsrat berichtet dem Synodalrat jährlich über die Entwicklung und die Finanzen des forums.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer VI

Mitteilung an

- Synodalrat
- Stiftungsrat forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich
- Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus
- Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich

Ziffer VI wird stillschweigend genehmigt.

13.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 92 Ja:

- I. Für die Herausgabe des forum wird der Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich zulasten der Kostenstelle 150 (forum) der Zentralkasse in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 ein kostendeckender Beitrag gemäss Voranschlag bzw. Rechnung des forum ausgerichtet.
- II. Der Beitrag bewegt sich gemäss Finanzplan 2018-2020 zwischen CHF 3,1 Mio. und CHF 3,2 Mio.
- III. Der Stiftungsrat berichtet dem Synodalrat jährlich über die Entwicklung und die Finanzen des forums.
- IV. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

- V. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
- VI. Mitteilung an
 - Synodalrat
 - Stiftungsrat forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich
 - Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus
 - Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich

14. Festsetzung des Subventionsbeitrags an das aki (die katholische Hochschulgemeinde) Zürich für die Jahre 2019-2022

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 482 vom 11. Dezember 2017) sowie Bericht und Antrag der Sachkommission Seelsorge (SeSo) vom 19. März 2018.

Die beiden Anträge stimmen überein und lauten:

Die Synode beschliesst:

- I. Der Schweizer Provinz der Jesuiten wird für die Studierenden- und Hochschuleseelsorge Zürich im aki (der katholischen Hochschulgemeinde) für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 230 (Studentenseelsorge) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 515'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.
- III. Der Leiter des aki berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeiten und Finanzen der Studierenden- und Hochschuleseelsorge.
- IV. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
- V. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
- VI. Mitteilung an
 - Synodalrat
 - Generalvikar
 - Schweizer Provinz der Jesuiten Zürich

14.1 Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Tobias Grimbacher, Referent der Sachkommission SeSo, möchte sein Referat mit einer persönlichen Vorbemerkung beginnen:

Er kennt das aki aus seiner eigenen Zeit als Studierender an der ETH. Seitdem ist er Mitglied des Freunde-Vereins des aki. Vor einiger Zeit wurde er von der Präsidentin dieses Vereins angefragt, ob er für die Festveranstaltung 100 Jahre aki im Herbst 2018 das Präsidium übernehmen würde. Nach einer Rücksprache mit der Geschäftsleitung der Synode, welche ihrerseits rechtlich hat abklären lassen, ob sich diese Aufgabe mit der Mitgliedschaft in der Sachkommission SeSo vereinbaren lässt, hat Tobias Grimbacher die Aufgabe übernommen, den Festakt zu präsidieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Die Sachkommission SeSo hat den Bericht und Antrag des Synodalrates ausführlich geprüft und hat auch in offenen Gesprächen viele Informationen gesammelt. Getroffen hat sie sich mit dem Leiter des aki, Franz Xaver Hiestand, mit Generalvikar Dr. Josef Annen, sowie mit der zuständigen Synodalrätin, Vera Newec. Bei diesen Gesprächen war jeweils auch eine Delegation der Finanzkommission anwesend, welche einen Mitbericht verfasst hat.

Synodalrat und der Generalvikar betonen das grosse Vertrauen, das sie den Jesuiten in Sachen aki und Hochschuleseelsorge in Zürich entgegenbringen. Die Mitglieder der Sachkommission SeSo sind ihrerseits zum Schluss gelangt, dass dieses Vertrauen gerechtfertigt ist. Die Seelsorgenden im aki haben in den letzten vier Jahren gute Arbeit geleistet und die Sachkommission SeSo ist überzeugt davon, dass das auch in der nächsten Beitragsperiode der Fall sein wird. Besonders vertraut wird auf den grossen Erfahrungsschatz und die Kontinuität, die die Jesuiten als Hauptverantwortliche der Hochschuleseelsorge im aki gewährleisten und einbringen.

Kurz möchte Tobias Grimbacher auf drei Punkte eingehen, welche im Bericht der Sachkommission SeSo als Fazit genannt werden:

Stichwort: Teilnehmende am aki

Im aki gibt es eine Kerngruppe von Studierenden – genau genommen sogar mehrere Kerngruppen, die sich nur zum Teil überlappen – für verschiedene Arten von Veranstaltungen. Zu diesen Kerngruppen kommen noch weitere Hochschulangehörige hinzu, was mit sich bringt, dass jeden Tag um die 150 Menschen im aki unterwegs sind.

Das aki bietet dabei alles, was zu einem Glaubensleben und zu einem Gemeindeleben gehört. In den Berichten des Synodalrates und der Sachkommission SeSo finden sich viele Highlights aus den letzten vier Jahren. Wöchentlich, jeweils montags, erscheint während des Studiensemesters ein Newsletter. Tobias Grimbacher liest eine Auswahl vor, was in der laufenden Woche alles auf dem Programm steht: Taizé-Gebet, Heimatabend Ukraine, aki-Gartentag, Musikreihe «aki classics», Gedichteabend, sowie die wiederkehrenden Angebote «food waste» und der Hochschulgottesdienst am Sonntagabend in der Liebfrauenkirche.

Diese zufällige Auswahl zeigt, dass das aki am Puls bleibt und sein Programm immer wieder an die Notwendigkeiten einer sich verändernden Gesellschaft anpasst und auch an die Wünsche der Studierenden, die im aki ein- und ausgehen.

Stichwort: Vernetzung

Die Seelsorger am aki sind gut vernetzt in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. Dazu gehören die Paulus Akademie, die Behindertenseelsorge sowie viele weitere Stellen. Durch die Jesuiten gibt es auch eine spannende weltweite Vernetzung. Die Sachkommission SeSo möchte dem aki für die nächsten vier Jahre ans Herz legen, diese Vernetzungen zu pflegen und noch mehr gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Dienststellen und anderen Stellen innerhalb der Kirche anzubieten.

Nach dem Studium endet im Allgemeinen die aktive aki-Zeit und bei kurzen Studienzeiten von drei bis vier oder fünf Jahren geht das sehr rasch. Die Sachkommission SeSo wünscht und hofft, dass die positiven aki-Erfahrungen die jungen Menschen auch in die Pfarreien führen. Auch dazu kann das aki etwas beitragen.

Stichwort: Bekanntheit des aki

Die Sachkommission SeSo ist zum Schluss gelangt, dass die Bekanntheit des aki unter den Katholikinnen und Katholiken im Kanton, verglichen mit früheren Berichten der Sachkommission SeSo aus den Jahren 2011 und 2014, deutlich gestiegen ist. Einerseits ist das aki immer wieder präsent in den Medien, darunter natürlich auch im forum, und andererseits gibt es jedes Semester einige Veranstaltungen, zu denen alle Menschen, egal ob Hochschulangehörige oder nicht, eingeladen sind. Hier findet man frühere aki-Teilnehmer, Mitglieder des aki-Freunde-Vereins und weitere Interessierte. Im Newsletter, der für alle offen ist, kann man sich jeweils über die Veranstaltungen informieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Anlässlich des Hearings hat Generalvikar Dr. Josef Annen seine Aussage begonnen mit der Formulierung: "Wir können uns glücklich schätzen, dass die Jesuiten die Hochschuleseelsorge in Zürich so kompetent und nachhaltig führen. Wir können uns glücklich schätzen, das aki in dieser Form und an diesem Ort zu haben."

Dem möchte sich Tobias Grimbacher anschliessen.

Die Sachkommission SeSo beantragt, dem Antrag des Synodalrates zuzustimmen und die Subventionen für die nächsten vier Jahre zu sprechen.

Urs Fäh, Referent der Finanzkommission (Mitberichtskommission), erklärt, dass die Finanzkommission den Bericht des Synodalrates in finanzieller Hinsicht geprüft hat. Sie hat sich auch mit dem Leiter des aki, Franz Xaver Hiestand, an einer gemeinsamen Sitzung mit der Sachkommission SeSo am 5. Februar 2018 ausgetauscht. Die Fragen der Finanzkommission wurden grundsätzlich zu deren Zufriedenheit beantwortet.

Trotzdem hat die Finanzkommission zwei Verbesserungspotentiale entdeckt.

Zum einen geht es um die weitere Steigerung der Transparenz der Geldmittelflüsse und damit indirekt um die Subventionen. Der zweite Punkt betrifft die zukünftige Zusammenarbeit mit den Jesuiten, insbesondere auch bei der Nachfolgeplanung der aki-Leitung. Die Finanzkommission denkt, dass diesem Thema besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss und diesbezüglich Gespräche zwischen Synodalrat und Verantwortlichen des aki geführt werden müssen.

Trotz dieser Verbesserungspotentiale kann die Finanzkommission dem Antrag des Synodalrates zustimmen.

Vera Newec, Synodalrätin, begrüsst insbesondere das Team des aki, das auf der Tribüne Platz genommen hat, und stellt die einzelnen Personen kurz vor. Auf der Tribüne sitzt auch der Bereichsleiter des Synodalrates, Markus Köferli, der massgeblich an der Ausgestaltung des Berichts des Synodalrates mitgearbeitet hat. Er ist jeweils auch bei den Gesprächen zwischen Synodalrat und Verantwortlichen des aki dabei.

Grundlage zur Studentenseelsorge bietet der Pastoralplan des Generalvikariats. Im Pastoralplan 1 aus dem Jahr 1999 steht in Kapitel 532 über die Institutionen der Kategorialseelsorge einiges geschrieben. Die Kategorialseelsorge kann aufgrund der guten finanziellen Abstützung angeboten werden. Die Studierendenseelsorge gehört zur Kategorialseelsorge, weil die Studierenden während einer gewissen Zeit nicht in ihrer Pfarrei, sondern sozusagen an den Hochschulen beheimatet sind. Damit haben sie ein spezielles Anrecht auf Seelsorge. In diesem Sinne bilden sie eine Kategorie, die man seelsorgerlich betreuen möchte.

Für den Generalvikar und den Synodalrat ist es klar, dass diese Form von Studierenden- oder Hochschuleseelsorge angeboten werden muss. Der Jesuitenorden, dem das aki (das Akademikerhaus) gehört, garantiert eine gute Partnerschaft für die studentische Seelsorge. Vera Newec ist dankbar, dass die studentische Seelsorge der Fachkompetenz, der langen Tradition sowie der reichen Erfahrung des Ordens anvertraut werden kann.

Mit dem Beitrag, der an das aki geleistet wird, sind nicht die Vollkosten gedeckt. Der Jesuitenorden trägt aus Eigenleistung noch einiges bei und zudem gehen auch noch Spendengelder ein.

Der Synodalrat kann sich immer wieder von der guten Partnerschaft, die ein gutes Angebot garantiert, überzeugen. Gemeinsam mit dem Generalvikar trifft sich Vera Newec halbjährlich mit dem Leiter oder den Mitarbeitenden des aki. Anlässlich dieser Treffen wird über die Resonanz der vorangegangenen Anlässe berichtet und auch über das neue Programm informiert. Es zeigt sich immer wieder, wie vielfältig das Programm jeweils ausgestaltet wird und wie auf aktuelle Fragen aus dem Gesellschaftsleben oder der Politik eingegangen wird. Auch über die wertvolle seelsorgerliche Unterstützung der Studierenden und über die Angebote im religiösen oder spirituellen Bereich wird informiert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer

Vera Newec ist sicher, einen guten Einblick in die Arbeit des aki zu haben. In einem kleinen Umfang bietet sich auch die Möglichkeit, bei der Ausarbeitung des Halbjahresprogramms mitzugestalten. Der Kommunikationskanal zum aki ist immer offen. Sie fühlt sich sehr gut und transparent über die Aktivitäten im aki informiert.

Selbstverständlich werden die Punkte, welche im Zusammenhang mit dem Subventionsantrag der Sachkommission SeSo formuliert wurden, vor allem die unter Punkt 7.1 aufgeführten Leitfragen, zu Herzen genommen. Auch die Empfehlung der Finanzkommission, darauf zu achten, wie sich die Zukunft des aki gestalten wird, wird aufgenommen. Vera Newec versichert, zu einem späteren Zeitpunkt darüber zu berichten.

Abschliessend dankt Vera Newec dem Team des aki für das hervorragende Angebot und die gute Zusammenarbeit. Ebenso dankt sie der Sachkommission SeSo und der Finanzkommission für die wertschätzende Unterstützung.

Vera Newec empfiehlt der Synode, dem Antrag zu folgen.

14.2 Detailberatung

Ziffer I

Der Schweizer Provinz der Jesuiten wird für die Studierenden- und Hochschuleelsorge Zürich im aki (der katholischen Hochschulgemeinde) für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 230 (Studentenseelsorge) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 515'000 ausgerichtet.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer II

Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Der Leiter des aki berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeiten und Finanzen der Studierenden- und Hochschuleelsorge.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer VI

Mitteilung an
- Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Generalvikar
- Schweizer Provinz der Jesuiten Zürich

Ziffer VI wird stillschweigend genehmigt.

14.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 90 Ja und 1 Enthaltung:

- I. Der Schweizer Provinz der Jesuiten wird für die Studierenden- und Hochschuleelsorge Zürich im aki (der katholischen Hochschulgemeinde) für 2019, 2020, 2021 und 2022 zulasten der Kostenstelle 230 (Studentenseelsorge) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 515'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag wird jährlich der allfälligen Teuerung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist der jeweilige Beschluss der Synode zum Teuerungsausgleich.
- III. Der Leiter des aki berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeiten und Finanzen der Studierenden- und Hochschuleelsorge.
- IV. Auf die Beitragsperiode 2023-2026 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
- V. Die Synode kann den Beitrag während der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse anpassen.
- VI. Mitteilung an
 - Synodalrat
 - Generalvikar
 - Schweizer Provinz der Jesuiten Zürich

Tobias Grimbacher, Referent der Sachkommission SeSo, dankt für die deutliche Annahme des Antrags. Gleichzeitig nutzt er die Gelegenheit, zum Jubiläumsanlass 100 Jahre aki am Wochenende des 15. und 16. Septembers 2018 einzuladen. Die schriftliche Einladung folgt.

15. Fragestunde

Zu diesem Traktandum sind keine Fragen eingegangen.

Ende der Sitzung: 16.10 Uhr

Zürich, 12. April 2018

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Das Protokoll wurde an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 3. Oktober 2018 genehmigt.

Alexander Jäger, Präsident

Fritz Umbricht, Aktuar

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 11. Sitzung der Synode
vom 12. April 2018
9. Amtsdauer